



Berner Fachhochschule  
Haute école spécialisée bernoise



**Schweizerische Hochschule  
für Landwirtschaft**  
Haute école suisse d'agronomie

Landwirtschaftliche Betriebe diversifizieren und suchen Wertschöpfung und Marktanteile im Gewerbe. Betreiben sie

## Konkurrenz mit ungleich langen Spiessen?



Schlussbericht

Martin Raaflaub, Mirjam Bregy und Marco Genoni,  
Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL

Zollikofen, 22. Dezember 2005



Erstellt im Auftrage von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

**Autoren:**

Martin Raaflaub  
[martin.raaflaub@shl.bfh.ch](mailto:martin.raaflaub@shl.bfh.ch)  
031 910 22 08

Mirjam Bregy  
[mirjam.bregy@shl.bfh.ch](mailto:mirjam.bregy@shl.bfh.ch)  
031 910 21 58

Marco Genoni  
[marco.genoni@shl.bfh.ch](mailto:marco.genoni@shl.bfh.ch)  
031 910 21 66

Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft  
Länggasse 85  
3052 Zollikofen  
[www.shl.bfh.ch](http://www.shl.bfh.ch)

**Begleitgruppe:**

Jörg Amsler, Samuel Brunner, Walter Herzig, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern  
Rudolf Horber, Schweizerischer Gewerbeverband, Bern

# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
1 Einleitung	7
2 Begriffe und gesetzliche Vorschriften	8
2.1 Begriffe	8
2.2 Mehrwertsteuer	10
2.3 Lebensmittelgesetzgebung	12
2.4 Ausbildung und Patente	13
2.5 Gastgewerbegesetz und -verordnung	15
2.6 Arbeitsrecht und Gesamtarbeitsverträge	15
2.7 Arbeitssicherheit	18
2.8 Familienzulagen	19
2.9 Schlechtwetterentschädigung	23
2.10 Umweltrelevante Vorschriften	24
2.11 Transporte	27
2.12 Baugesetzgebung	28
2.13 Strukturverbesserungsverordnung	28
3 Besondere Rahmenbedingungen	31
3.1 Raumplanungsrecht	31
3.2 Bäuerliches Bodenrecht	32
3.3 Nutzung von Synergien	33
3.4 Folgerungen	33
4 Fallbeispiele	34
4.1 Auswahl	34
4.2 Direktvermarktung von Pouletfleisch und Eiern, Kanton Bern	34
4.3 Direktvermarktung von Fleischprodukten und Kartoffeln, Kanton Bern	36
4.4 Events, Gesellschaftsbewirtung, Direktvermarktung, Kanton Bern	38
4.5 Beherbergung und Events, Kanton Thurgau	39
4.6 Party-/ Gastrolokal, Kanton Bern	40
4.7 Landmaschinenwerkstätte, Kanton Bern	41
4.8 Zimmereibetrieb, Kanton Bern	43
4.9 Landwirtschaftliche Lohnarbeiten, Tief- und Gartenbau, Kanton Bern	44
4.10 Folgerungen	46
5 Erkenntnisse	47
5.1 Differenzierung aufgrund der Basis Landwirtschaftsbetrieb	47
5.2 Differenzierung aufgrund des Umfangs der Aktivität	50
5.3 Differenzierung aufgrund der Erwerbsform	51
5.4 Kantonale Differenzen	52
5.5 Erkenntnisse aus den Fallbeispielen	52
5.6 Zusammenfassung der Erkenntnisse	52

6	Lösungsansätze	53
6.1	Verringerung der Vorteile durch Basis Landwirtschaftsbetrieb	53
6.2	Verringerung anderer Differenzen	53
6.3	Relevanz und mögliche Auswirkungen	54
6.4	Umsetzung	54
7	Quellen	55
	Anhang	56
	Anhang 1: Definition selbständiger und unselbständiger Erwerb	56
	Anhang 2: Definition unlauterer Wettbewerb	57

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gültigkeitsbereich des Arbeitsgesetzes für gewerbliche Nebenbetriebe.....	16
Abbildung 2: Übersicht Kinderzulagen Kanton Zug .....	21
Abbildung 3: Umweltbezogene Abgaben auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene .....	24
Abbildung 4: Zusammenstellung der mit Mitteln der SVV unterstützten Diversifizierungsprojekte .....	29
Abbildung 5: Übersicht zu den Differenzen bezüglich der Art des Gewerbes .....	47
Abbildung 6: Übersicht zu den Differenzen bezüglich des Umfangs des Gewerbes.....	50
Abbildung 7: Übersicht zu Gesetzesdifferenzen bezüglich der Erwerbsform.....	51

# Abkürzungen

AP 2007	Agrarpolitik 2007
ArG	Arbeitsgesetz
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
ARV 1	Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen (Chauffeurverordnung)
ASA	Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
BauG	(bernisches) Baugesetz
BauV	(bernische) Bauverordnung
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FAT	Forschungsanstalt Tänikon
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLV	Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FHyV	Fleischhygieneverordnung
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GGG	(bernisches und thurgauisches) Gastgewerbegesetz
GGV	(bernische und thurgauische) Gastgewerbeverordnung
HEL	Heizöl extraleicht
HyV	Hygieneverordnung
LBV	landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LMV	Lebensmittelverordnung
LMV	Landesmantelvertrag
LSV	Lärmschutzverordnung
LSVA	leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MinöStG	Mineralsteuergesetz
MwSt	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
RB	Rechtsbuch (des Kantons Thurgau)
RPV	Raumplanungsverordnung
SBV	Schweizerischer Bauernverband
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVAV	Schwerverkehrsabgabeverordnung
SVV	Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen
VRV	Verkehrsregelungsverordnung
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung

## Zusammenfassung

Einzelne Akteure des Schweizer Gewerbes kritisieren die vermehrten gewerblichen Nebenaktivitäten von Landwirtschaftsbetrieben. Dabei wird oft die Vermutung geäußert, dass Landwirtschaftsbetriebe bei ihren gewerblichen Aktivitäten von einem weniger restriktiven Regulationsumfeld oder von staatlichen Förderungen profitieren können.

Mittels einer Analyse von Gesetzestexten, Verordnungen und Richtlinien wurde abgeklärt, in welchen Themenbereichen die relevanten Gesetzes- oder Verordnungstexte gemäss der Art der betroffenen Betriebe differenzieren und in welcher Form den Landwirtschaftsbetrieben dadurch ein Vor- oder Nachteil in Bezug auf gewerbliche Nebenaktivitäten erwächst. Im Weiteren wurde anhand von Fallbeispielen abgeklärt, ob diesen durch differenziert formulierte Vorschriften ein Wettbewerbsvorteil gegenüber gewerblichen Betrieben zufällt.

Es konnte festgestellt werden, dass in den wesentlichen Themenbereichen kaum differenzierte Vorschriften vorkommen. Es existieren zwar verschiedene Sonderbehandlungen für die Landwirtschaft, die sich jedoch auf die landwirtschaftliche Tätigkeit beschränken. Verschiedene festgestellte Unterschiede beruhen auf Differenzen in der Betriebsgrösse oder der Betriebsform (insbesondere selbständig/unselbständig), d.h. Nichtlandwirte profitieren ebenfalls von den betreffenden Erleichterungen. Diese Erkenntnisse sind bei der Bearbeitung der Fallbeispiele bestätigt worden.

In folgenden Bereichen wurden Regelungen gefunden, die zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen für den gewerblichen Nebenbetrieb eines Landwirtschaftsbetriebs gegenüber dem Gewerbebetrieb führen:

- Für die Landwirtschaft existiert kein Branchen-Gesamtarbeitsvertrag
- Angestellte von gewerblichen Nebenbetrieben, die nur Produkte für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt verarbeiten, fallen nicht unter das Arbeitsgesetz
- Unterschiedliche Systeme bei den Familienzulagen, die sich je nach Branche, Kanton und nach wirtschaftlichen Umständen begünstigend oder benachteiligend auswirken können
- Möglichkeit der Übernahme auch nichtlandwirtschaftlich genutzter Nebengewerbe zum Ertragswert beim Erbfall

Auch die Möglichkeit der Finanzierung nichtlandwirtschaftlicher Nebenerwerbsaktivitäten durch Investitionskredite ist eine Begünstigung, an welcher gewerbliche Betriebe nicht teilhaben können. Allerdings erwächst daraus für gewerbliche Betriebe kein Konkurrenznachteil, da im Falle der direkten Konkurrenzierung ansässiger Gewerbebetriebe keine Kredite zugesprochen werden dürfen.

# 1 Einleitung

Aufgrund der stagnierenden oder rückläufigen Ertragssituation in der traditionellen landwirtschaftlichen Primärproduktion diversifizieren viele Landwirte in der Schweiz aus dem Landwirtschaftssektor hinaus. Diese Diversifikation kann verschiedene Aspekte haben:

- Erhöhung der Wertschöpfung der eigenen Produkte: Durch Weiterverarbeitung zum konsumfertigen Produkt, Integration der Verkaufswertschöpfung (Direktvermarktung) oder der Restaurationswertschöpfung (Hofrestaurant): Vorwärtsintegration
- Erbringung von Eigenleistungen als Ersatz von zugekauften Leistungen (betrifft in erster Linie Bauarbeiten): Rückwärtsintegration
- Aktivitäten ausserhalb der Wertschöpfungskette der Primärproduktion: Beherbergung, Events, Handwerk etc.: Diversifikation im engeren Sinne

Diese Diversifikation wird in der Öffentlichkeit generell begrüsst, nicht zuletzt, da sie die Abhängigkeit der Landwirtschaft von der Ertragssituation in der Primärproduktion sowie von Einkommensstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand reduziert. Diversifikationsprojekte können in gewissen Fällen auch durch öffentliche Gelder (Mittel zur Strukturverbesserung) gefördert werden. Diese werden allerdings nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine anderen Akteure gleichartige Produkte bereits anbieten.

Seitens der etablierten Akteure im Gewerbe wird diese Entwicklung kritischer beurteilt. Verschiedene Branchen des Gewerbes sind heute mit Überkapazitäten, mangelnder Auslastung, intensiver Konkurrenz und stagnierender oder sinkender Ertragslage konfrontiert. Die Expansion der Landwirtschaft wird somit als zusätzliche Konkurrenz betrachtet.

Allerdings ist Konkurrenz, aufgrund der in der Verfassung gewährten Handels- und Gewerbefreiheit, nicht an sich problematisch. Voraussetzung ist, dass der Wettbewerb nicht durch ungleiche Rahmenbedingungen verzerrt wird.

Die vorliegende Studie untersucht, ob landwirtschaftliche Betriebe, die durch ihre Diversifikation in Konkurrenz zu gewerblichen Betrieben treten, bezüglich ihrer Rahmenbedingungen Vorteile geniessen, die zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen führen können. Betrachtet werden diesbezüglich Aktivitäten in den Bereichen:

- Direktvermarktung
- Agrotourismus (Bewirtung und Beherbergung)
- Gewerbe im engeren Sinne (z. B. Holzverarbeitung, Bau, mechanische Werkstätten)

Bei der Analyse liegt der Schwerpunkt auf folgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen:

- Mehrwertsteuerpflicht
- Hygienevorschriften, Lebensmittelgesetzgebung
- berufsständische Vorschriften
- Gastgewerbegesetz und -verordnungen
- Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit
- Familienzulagen
- Schlechtwetterentschädigung
- Umweltgesetzgebung
- Transporte, Baugesetzgebung

Einerseits werden die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexte sowie Richtlinien auf differenzierende Bestimmungen analysiert, andererseits werden anhand von Fallbeispielen die konkreten Auswirkungen in der Praxis aufgezeigt.

Im Weiteren wird auf die Gewährung von Strukturverbesserungskrediten zur Diversifizierung eingegangen. Nicht näher betrachtet werden die Themenbereiche Raumplanung und unterschiedlicher Vollzug.

## 2 Begriffe und gesetzliche Vorschriften

Die für die Fragestellung relevanten Gesetzes- und Verordnungstexte werden nachfolgend präsentiert. Bei der Interpretation liegt der Schwerpunkt auf Artikel, die zu einer unterschiedlichen Behandlung betroffener Betriebe aufgrund von Art oder Umfang der Tätigkeit führen könnten.

### 2.1 Begriffe

Für einen Vergleich der Rahmenbedingungen zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie landwirtschaftlichen und gewerblichen Aktivitäten ist eine Abgrenzung der Bereiche hilfreich. Klärungsbedarf herrscht auch, wann ein Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb mit gewerblichen Betriebszweigen zu betrachten ist und wann von unabhängigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben (im Besitz der gleichen Person) gesprochen werden muss. In diesem Kapitel sollen allfällige unterschiedliche oder widersprüchliche Definitionen bzw. Begriffsverwendungen aufgezeigt werden, um Missverständnissen aufgrund von Unschärfen der Definition vorzubeugen.

#### 2.1.1 Der Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“

Eine Definition des Begriffs „Landwirtschaft“ konnte in der Systematischen Rechtssammlung des Bundes nicht gefunden werden. Immerhin erlauben einige Passagen indirekte Schlüsse darauf, wie dieser Begriff verstanden wird. Die Definition des Begriffs ist abhängig vom Kontext:

Die **landwirtschaftliche Begriffsverordnung** LBV (SR 910.91) definiert als Betrieb ein „landwirtschaftliches Unternehmen (...)“, das „Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt (...)“.

Art. 34 der **Raumplanungsverordnung** RPV (SR 700.1) beschreibt Gebäude als in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie „verwendet werden für a) Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung b) die Bewirtschaftung naturnaher Flächen“. Allerdings können noch weitere Kriterien geltend gemacht werden, z. B. die Ortsgebundenheit: Betriebsgebäude für ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform, da die Ortsgebundenheit nicht gegeben ist. Ein landwirtschaftlicher Lohnunternehmer kann ohne wesentliche betriebliche Nachteile aus der Gewerbezone heraus operieren (de Quervain, 2005).

In Abs. 89 der Erläuterungen zum **Bundesgesetz über die Familienzulagen** in der Landwirtschaft FLG (SR 836.1) wird der landwirtschaftliche Betrieb wie folgt definiert:

„Als landwirtschaftliche Betriebe gelten sämtliche Betriebe, die dem Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, dem Obst-, Wein- und Gemüsebau, dem Gewürz- und Kräuteranbau, der Viehhaltung und der Viehzucht, der Geflügel- und der Bienenzucht dienen. Dazu gehören auch Schweinemästereien, selbst wenn keine eigene Schweinezucht betrieben wird, sondern ausschliesslich gekaufte Ferkel aufgemästet werden. (...) Nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe gelten Blumengärtnereien, Blumenbindereien, Landschaftsgärtnereien, Baumschulen, Champignons- und industrielle Heilpflanzenzucht.“

Das **Arbeitsgesetz** gilt nicht für „Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion mit Einschluss von Nebenbetrieben (...)“ (ArG, SR 822.11, Art. 2, Abs. 1d). Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1, SR 822.111) umschreibt in Art. 5 noch genauer, wie die landwirtschaftlichen Betriebe definiert sind, die vom Arbeitsgesetz ausgenommen sind, nämlich:

„<sup>1</sup>Als Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion gelten Betriebe des Acker-, Wiesen-, Obst-, Wein- und Gemüsebaues, der Beerenkultur, der Zucht- und Nutztierhaltung sowie die zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden privaten Waldungen.

<sup>2</sup>(..)

<sup>3</sup> Ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn die darin verarbeiteten oder verwerteten Erzeugnisse des Hauptbetriebes für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt bestimmt sind.“  
Im **Unfallversicherungsgesetz** UVG (832.20) sind die landwirtschaftlichen Betriebe nicht erwähnt. Die Unterstellung unter die SUVA wird mit einer Positivliste geregelt.

### 2.1.2 landwirtschaftliches Grundstück, landwirtschaftliche Fahrten

Landwirtschaftliche Grundstücke sind in Art. 6 des Bundesgesetzes (SR 211.412.11) über das **bäuerliche Bodenrecht** BGBB wie folgt beschrieben:

„<sup>1</sup> Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist.

<sup>2</sup> Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpen- und Waldgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen.“

Somit ist der Begriff „landwirtschaftliches Grundstück“ weiter gefasst als der Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“.

Noch etwas weiter gefasst ist der Begriff „landwirtschaftliche Fahrten“ in der **Verkehrsregelungsverordnung** VRV (741.11). Als „landwirtschaftliche Fahrt“ gelten gemäss Art. 86 Abs. 2 Fahrten für Landwirtschaftsbetriebe, Betriebe der Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Weinbaus, des Gartenbaus und der Imkerei.

### 2.1.3 Haupt- und Nebenbetrieb, Doppelbetriebe

In Abs. 90 der Erläuterungen zum **Bundesgesetz über die Familienzulagen** in der Landwirtschaft FLG (SR 836.1) wird der gemischte Betrieb wie folgt definiert: „Ein gemischter Betrieb liegt vor, wenn ein landwirtschaftlicher mit einem gewerblichen oder industriellen Betrieb derart zu einer Betriebseinheit verbunden ist, dass der eine Betrieb nicht ohne erhebliche Nachteile für die Existenz des andern abgetrennt werden kann. Beide Betriebe stehen gegenseitig in enger wirtschaftlicher Abhängigkeit und sind zu einer Betriebseinheit verschmolzen. Die einzelnen Betriebsteile charakterisieren sich als Haupt- und Nebenbetrieb. Welches der Haupt- und welches der Nebenbetrieb ist, hängt einerseits davon ab, welche Tätigkeit ein höheres Einkommen abwirft, und andererseits davon, für welche Tätigkeit mehr Zeit aufgewendet wird (...).“

Abs. 97 und 98 definieren den Doppelbetrieb wie folgt: „Ein Doppelbetrieb liegt vor, wenn ein für sich selbständiger und lebensfähiger Landwirtschaftsbetrieb und ein gleichgearteter nichtlandwirtschaftlicher Betrieb in der Hand der selben Arbeitgeberin/des selben Arbeitgebers vereinigt sind, wie beispielsweise Sägerei- oder Mühlebetriebe oder ein Hotel mit einem wirtschaftlich selbständigen Landwirtschaftsbetrieb. Der landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betrieb befinden sich im Gegensatz zu einem gemischten Betrieb (...) nicht in gegenseitiger Abhängigkeit (...). Bei Doppelbetrieben ist der landwirtschaftliche Betrieb der Familienzulagenordnung unterstellt. Es sind jedoch nur jene Arbeitskräfte als landwirtschaftliche Arbeitskräfte anzuerkennen, die vorwiegend landwirtschaftliche Arbeiten verrichten (...).“

Gemischte Betriebe unterstehen als ganzer Betrieb entweder der landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Familienzulagenverordnung. Bei Doppelbetrieben kommen beide Zulagenregimes, jedes für den entsprechenden Betriebsteil, zur Anwendung.

Art. 7 Abs. 5 **BGBB** stellt fest, dass „ein gemischtes Gewerbe als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, wenn es überwiegend landwirtschaftlichen Charakter hat“.

## 2.1.4 Folgerungen

Verwendung und Definition des Begriffs „landwirtschaftlich“ hängen stark vom Kontext ab. Wesentlich ist es, die unterschiedlichen Definitionsbereiche der Begriffe „landwirtschaftlicher Betrieb“, „landwirtschaftliches Grundstück“ und „landwirtschaftliche Fahrten“ bzw. „landwirtschaftliche Fahrzeuge“ auseinander zu halten. Die Begriffe „nichtlandwirtschaftlich“ und „gewerblich“ werden in den untersuchten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien nicht genauer definiert, jedoch gleichbedeutend verwendet.

So ist z. B. ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen gemäss Begriffsverordnung sowie Raumplanungsverordnung kein landwirtschaftlicher (sondern ein gewerblicher) Betrieb, kann aber landwirtschaftliche Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchführen und landwirtschaftliche Grundstücke besitzen. Der obligatorischen Versicherung seiner Mitarbeiter bei der SUVA ist der landwirtschaftliche Lohnunternehmer nicht unterstellt.

Für die Definition des landwirtschaftlichen Betriebs sowie für die Abgrenzung zwischen dem gemischten landwirtschaftlichen Betrieb gegenüber dem gemischten gewerblichen Betrieb oder dem Doppelbetrieb wird in der Folge auf die in den Erläuterungen zum FLG verwendeten Definitionen abgestellt. Nähere Ausführungen zu diesem Gesetz finden sich in Kapitel 2.8.

**Die gewerblichen Aktivitäten auf dem Landwirtschaftsbetrieb werden in dieser Studie jeweils als „gewerblicher Nebenbetrieb“ bezeichnet.**

## 2.2 Mehrwertsteuer

### 2.2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) nimmt die Landwirtschaft grundsätzlich von der Mehrwertsteuerpflicht aus. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für die Lieferungen von auf dem eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen (Art. 25). Alle übrigen Aktivitäten, insbesondere also die gewerblichen Umsätze des landwirtschaftlichen Betriebs sind somit grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig, wenn der entsprechende Umsatz 75'000 Fr. pro Jahr übersteigt (Art. 21).

### 2.2.2 Auswirkungen

In der Praxis erreichen nur wenige Betriebe die Schwelle von 75'000 Fr. Umsatz im gewerblichen Nebenbetrieb. Somit sind de facto die meisten landwirtschaftlichen Betriebe der Mehrwertsteuerpflicht nicht unterstellt.

Gewerbliche Vollzeitbetriebe sind dagegen in den meisten Fällen der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, da es kaum möglich ist, ein existenzsicherndes Einkommen zu erreichen, ohne den die Mehrwertsteuerpflicht auslösenden Minimalumsatz zu überschreiten. Anders zu beurteilen sind Nebenerwerbsbetriebe ohne Bezug zur Landwirtschaft, die als Ergänzung zu einem Angestelltenverhältnis oder zu einer Rente betrieben werden. Hier gelten ähnliche Überlegungen wie beim gewerblichen Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes.

### 2.2.3 Vor- und Nachteile der Mehrwertsteuer für den einzelnen Betrieb

Die Mehrwertsteuerpflicht löst folgende Vorgänge aus:

- Die Wertschöpfung des mehrwertsteuerpflichtigen Betriebes wird besteuert: für (u.a.) Aktivitäten der Primärproduktion mit aktuell 2.3%, für andere Aktivitäten im Allgemeinen mit 7.6%.
- Der Abnehmer der Produkte des mehrwertsteuerpflichtigen Betriebes kann die durch den mehrwertsteuerpflichtigen Betrieb geleistete Mehrwertsteuer als Vorsteuer zurückfordern, falls er selber mehrwertsteuerpflichtig ist.
- Der mehrwertsteuerpflichtige Betrieb kann selber einen Vorsteuerabzug für seine zugekauften Produkte und Leistungen geltend machen.
- Der Verwaltungsaufwand und die -kosten steigen.

Dies führt zu folgenden Erkenntnissen bezüglich gewerblicher Betriebszweige auf dem Landwirtschaftsbetrieb:

- Die Befreiung von der Mehrwertsteuer ist nachteilig für Betriebe, deren Verkaufsprodukte hauptsächlich zu einem reduzierten MwSt-Ansatz versteuert würden, und die einen tiefen Anteil an eigener Wertschöpfung und einem hohen Anteil an zugekauften Produkten oder Leistungen, die zum höheren MwSt-Satz versteuert werden, aufweisen.
- Die Befreiung von der Mehrwertsteuer ist nachteilig für Betriebe, die Produkte oder Leistungen an mehrwertsteuerpflichtige Abnehmer liefern, denn diese werden bestrebt sein, die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs durch eine Preisreduktion zu kompensieren, insbesondere dann, wenn eine Konkurrenzofferte eines MwSt-pflichtigen Konkurrenten vorliegt.
- Die Befreiung von der Mehrwertsteuer ist vorteilhaft für Betriebe, die einen hohen Anteil eigener Wertschöpfung am Umsatz aufweisen, deren zugekaufte Produkte und Leistungen zum tiefen MwSt-Satz versteuert werden und deren Kunden selber nicht mehrwertsteuerpflichtig sind (also insbesondere Landwirte und Endverbraucher).
- Die Beurteilung im konkreten Fall, ob einem Betrieb aus der Befreiung von der Mehrwertsteuer ein finanzieller Vor- oder Nachteil erwächst, ist nicht einfach. Insbesondere kann bei mehrwertsteuerpflichtigen Betrieben aus der Tatsache, dass netto Mehrwertsteuer bezahlt wurde (und nicht eine Nettorückerstattung stattfand) nicht darauf geschlossen werden, dass eine Befreiung finanziell vorteilhaft wäre, da der Umstand nicht berücksichtigt wird, dass mehrwertsteuerpflichtige Kunden die fehlenden Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges durch Preiskonkzessionen zu kompensieren versuchen.

Grundsätzlich kann sich ein Betrieb freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht unterstellen (SR 641.20 Art. 27).

### 2.2.4 Folgerungen

Die Befreiung von der Steuerpflicht ist keine Privilegierung an sich, in jedem Fall muss durchgerechnet werden, ob sich die Befreiung per Saldo positiv oder negativ auswirkt. Immerhin kann die Aussage gemacht werden, dass der durch die Mehrwertsteuer verursachte Verwaltungsaufwand reduziert wird.

## 2.3 Lebensmittelgesetzgebung

### 2.3.1 Rechtsgrundlagen

Die für die vorliegende Studie wesentlichen Bestimmungen, die sich aus der Lebensmittelgesetzgebung ableiten, finden sich in der Hygieneverordnung HyV, SR 817.051 sowie in der Fleischhygieneverordnung FHyV, SR 817.190.

Für die vorliegende Studie interessieren insbesondere die Auswirkungen folgender Bestimmungen:

- Anforderungen an Räume und Installationen (Art. 17 Abs. 3 LMV bzw. Art. 5 HyV) sowie die spezifischen Anforderungen an die Schlachthanlagen in der FHyV.
- Erfassung der kritischen Kontrollpunkte der mikrobiologischen Risiken (Art. 11 HyV)

### 2.3.2 Anforderungen an Räume und Installationen

Die HyV gilt generell für die Herstellung, Behandlung, Lagerung, den Transport oder die Abgabe von Lebensmitteln. Es gibt keine Differenzierung von Vorschriften bezüglich Art, Grösse etc. der Betriebe. Die Umsetzung der Hygieneverordnung hat u. a. dazu geführt, dass die kommerzielle Lebensmittelverarbeitung auf dem Landwirtschaftsbetrieb heute kaum mehr in der zum Wohnteil gehörenden privaten Küche stattfinden kann, sondern dass hierzu spezifische Räumlichkeiten geschaffen werden mussten.

Die FHyV unterscheidet bei den Vorschriften bezüglich Einrichtungen und Ausstattung eines Schlachtbetriebes zwischen Gross- und Kleinbetrieben. Allerdings handelt es sich bei den Grossbetrieben um industrielle Betriebe („Betriebe, deren Anlagen und Einrichtungen für eine grosse Zahl von Schlachtungen pro Tag bestimmt sind und in denen die Schlachtung des einzelnen Tieres in der Regel auf mehrere Arbeitsplätze aufgeteilt wird“). Sowohl bäuerliche wie auch gewerbliche Betriebe fallen in die Kategorie „Kleinbetriebe“ und werden bezüglich der relevanten Vorschriften gleich behandelt.

### 2.3.3 Erfassung der kritischen Kontrollpunkte

Zur Erfüllung des Artikels 11 der HyV muss der Betrieb dokumentieren, dass er in der Lage ist, die mikrobiellen Risiken durch

- Selbstkontrolle relevanter Parameter,
- vernünftige Schwellenwerte des Eingreifens und
- ein geeignetes Massnahmenkonzept

zu überwachen und einzudämmen. Grundlage der Evaluation des Konzeptes ist die Eignung und Durchführbarkeit im spezifischen Betrieb. Für einen Kleinbetrieb kann aufgrund der Überschaubarkeit und der starken Involvierung des Betriebsleiters ein einfaches Konzept zielerfüllend sein. Bei grösseren Betrieben können aufgrund des grösseren Anteils Angestellter mit tieferer Qualifikation, häufigen personellen Wechseln, komplexere Systeme etc., eigens für Qualitätskontrolle und Risikomanagement zuständige Mitarbeiter, externe Audits etc. nötig sein. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Bevorzugung des Kleinbetriebs, sondern um „economies of smallness“ (Kleinheits-Spareffekte), denn die qualitativen Ziele sind für alle identisch.

Artikel 11 der HyV wird hauptsächlich in der Vermarktung und Verarbeitung von tierischen Produkten (Fleisch, Eier, Milchprodukte) im strengen Sinn vollzogen. In anderen Bereichen der Wertschöpfungskette Lebensmittel, beispielsweise bei Bäckereien oder in der Gastwirtschaft, genügt zumeist ein Reinigungskonzept zur Erfüllung von Art. 11.

### 2.3.4 Folgerungen

Die Lebensmittelgesetzgebung kennt keine Bestimmungen, die nach Art der Betriebe differenziert sind und für den vorliegenden Bericht relevant wären.

Art. 11 der HyV sieht eine einfachere Handhabung für kleine Betriebe vor: Das Ziel bezüglich Risikomanagement ist für alle Betriebe dasselbe, nur die Zielerreichung ist im Kleinbetrieb mit geringerem Aufwand möglich.

Die konkreten Anforderungen an lebensmittelverarbeitende Betriebe sind generell sehr unterschiedlich in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittelverarbeitung. Während für die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Produkte recht weitgehende Vorschriften gelten, sind beispielsweise die Anforderungen an die Herstellung von Brot oder die Anforderungen an die Gastronomie vergleichsweise einfach zu erfüllen. Dies kann als Differenzierung zwischen einzelnen Lebensmittelbranchen, nicht aber als Differenzierung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe betrachtet werden.

## 2.4 Ausbildung und Patente

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Bericht von De Chambrier (2004). Das Verzeichnis der reglementierten Berufe wurde 2001 anhand von Umfragen bei den Kantonen erstellt. Da nicht alle Kantone die Umfrage gleich seriös und kompetent beantwortet haben, wird weder für die Vollständigkeit garantiert noch ist die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen gegeben. Die aktuell auf <http://bewilligungen.kmuinfo.ch/> aufgeschaltete Liste der reglementierten Berufe ist nicht mehr auf dem aktuellsten Stand und wird hier deshalb nicht berücksichtigt.

De Chambrier (2004) vermerkt, dass die Handhabung der Berufsbewilligungen in den Kantonen teilweise wenig transparent erfolgt. So kann es vorkommen, dass vom Gesetz vorgeschriebene Bewilligungen in der Praxis in einem Kanton niemals verlangt werden und diese deshalb in der Liste nicht aufgeführt wurden. Andererseits sind in der Liste teilweise heute nicht oder kaum mehr existierende Berufe enthalten.

Die jeweiligen Rechtsgrundlagen für diese Bestimmungen wurden nicht im Detail untersucht, abgesehen vom Gastgewerbe, welches in einem separaten Kapitel behandelt wird. Im vorliegenden Kapitel geht es lediglich um eine Übersicht zu den reglementierten Berufen.

### 2.4.1 Allgemeine Situation

Bei den reglementierten Berufen handelt es sich zu einem grossen Teil um Berufe im Gesundheitswesen (50 Berufe). Der Bereich Gewerbe hingegen umfasst nur 18 Berufe, der Bereich Handel und Dienstleistungen sowie Tourismus umfasst 25 reglementierte Berufe und der Bereich para-staatliche und juristische Tätigkeiten sowie Ausbildung 13 Berufe.

### 2.4.2 Gewerbe

Beim grössten Teil der gewerblichen reglementierten Berufe ist die Ausbildung auf eidgenössischer Ebene reglementiert. In einer Minderheit der Kantone ist ein spezieller Titel verlangt, um den Beruf auszuüben. Ebenso ist nur in einer Minderheit der Kantone eine Polizeibewilligung notwendig für die Ausübung des Berufs.

### 2.4.3 Handel und Dienstleistungen sowie Tourismus

Von den 25 reglementierten Berufen in diesem Bereich sind für die vorliegende Studie die folgenden allenfalls relevant:

- Handel mit alkoholischen Getränken: Ein Befähigungsnachweis ist in folgenden Kantonen erforderlich: BS, BE, FR, VS. Zudem ist eine Polizeibewilligung in folgenden Kantonen erforderlich: BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, OW, SO, VS.
- Die Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs ist kantonale geregelt. In folgenden Kantonen wird ein Titel sowie eine Polizeibewilligung verlangt: AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, VD, VS. In den Kantonen GR und SO ist nur eine Polizeibewilligung erforderlich.
- Camping: Polizeibewilligung in den Kantonen VS und NE erforderlich; im VS zusätzlich auch Befähigungsnachweis.

### 2.4.4 Gewerbliche Tätigkeiten mit kantonaler Bewilligungspflicht

Es gibt weitere Erwerbstätigkeiten, deren Ausübung auf kantonaler Ebene polizeilich bewilligungspflichtig sein kann, meist ohne dass deren Ausübung spezifische Ausbildungen voraussetzt. Hierunter gehören u. a. Traiteur/in, Occasionshandel oder Viehhandel dazu.

### 2.4.5 Eidgenössisch reglementierte Berufe und Tätigkeiten

Es gibt eine Reihe von Tätigkeiten und Berufen, für deren Ausübung es aufgrund von Bundesrecht eidgenössische Ausbildungen und Prüfungen braucht. Hier gehören neben den bekannten Berufen wie Arzt z. B. auch Fleischbeschauer oder Besamungstechniker dazu.

Eine weitere Kategorie besteht bei Berufen, bei denen die Ausübung bestimmten Bedingungen unterliegt oder zumindest eine Meldepflicht besteht. Im Wesentlichen besteht hier die Bewilligung in der Zulassung der Einrichtung (z. B. eines Unternehmens). Häufig muss mindestens ein Mitarbeiter eine bestimmte fachliche Qualifikation nachweisen. Zu dieser Kategorie gehören u. a. auch folgende Tätigkeiten: Herstellung von Bier, Gewerbebrenner, Weinhandel, Bewilligungen für Schlachthanlagen (Grossbetriebe) und Plangenehmigung von Besamungsstationen, Durchführung von Viehmarkt und Viehausstellungen.

### 2.4.6 Ausmass

Gemäss Volkszählung 2000 erfasst die Reglementierung von Berufen rund 15% der erwerbstätigen Bevölkerung. Da die Erfassung jedoch zu wenig genau ist, sind in einzelnen Kategorien reglementierte und nicht-reglementierte Berufe zusammengefasst. Das Seco (De Chambrier, 2004) schätzt, dass rund 7% der Erwerbstätigen einen reglementierten Beruf ausüben. Bei den Selbständigen ist dieser Anteil höher einzuschätzen. Zu den am meisten betroffenen und für die vorliegende Studie relevanten Berufsgruppen gehören u. a. Hoteliers und Gastwirte.

### 2.4.7 Folgerungen

Die gewerblichen Berufe sind im Allgemeinen nur wenig reglementiert und dies oft nur in einzelnen Kantonen. Wo ein spezieller Titel verlangt wird oder eine Polizeibewilligung notwendig ist, gilt dies generell sowohl für landwirtschaftliche Betriebe, welche diese Tätigkeit im Nebenerwerb ausüben, als auch für gewerbliche Betriebe.

Auf das Gastgewerbe wird im folgenden Kapitel detailliert eingegangen.

## 2.5 Gastgewerbegesetz und -verordnung

### 2.5.1 Rechtsgrundlagen

Das Gastgewerbe ist kantonal geregelt. In den Kantonen Bern und Thurgau sind die folgenden Texte relevant:

- Kanton Bern: BSG 935.11, BSG 935.111,
- Kanton Thurgau: RB 554.51, RB 554.511

In beiden Kantonen heissen die betreffenden Rechtstexte Gastgewerbegesetz GGG bzw. Gastgewerbeverordnung GGV. Sie regeln sowohl die Bewirtung wie auch die Beherbergung.

### 2.5.2 Differenzierende Vorschriften

Folgende Bestimmungen sind nach Umfang der Tätigkeit differenziert:

- TG: Ein Fähigkeitsausweis ist vorgeschrieben für die Leitung von sogenannten patentpflichtigen Betrieben (GGG §15). Für nicht patentpflichtige Betriebe (weniger als 20 Plätze, Gelegenheitsbetriebe) ist somit kein Fähigkeitsausweis erforderlich. Die übrigen Vorschriften gelten unabhängig vom Umfang des Betriebes, allerdings sind die Richtlinien für Ausnahmen so formuliert, dass kleinen Betrieben oder Nebenerwerbsbetrieben eher Ausnahmen gewährt werden können (GGG §13).
- BE: Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich für kleinere Betriebe (max. 30 Sitzplätze) oder Betriebe, die max. 100 Tage pro Jahr geöffnet sind (GGG, Art. 19). Geschlechtsgetrennte Toiletten sind erforderlich bei Betrieben ab 50 Sitzplätzen (GGG Art. 13).

### 2.5.3 Folgerungen

Mit Ausnahme der Bestimmung, dass für kleine Betriebe oder sogenannte Gelegenheitsbetriebe kein Fähigkeitsausweis erforderlich ist, existieren keine relevanten differenzierenden Vorschriften in den beiden Kantonen. In beiden Kantonen gibt es keine Sonderbehandlungen für landwirtschaftliche Betriebe.

## 2.6 Arbeitsrecht und Gesamtarbeitsverträge

In diesem Kapitel wird vor allem auf die arbeitsrechtlichen Aspekte wie Arbeitsgesetz und entsprechende Verordnungen zum Arbeitsgesetz sowie auf die Situation mit den Gesamtarbeitsverträgen näher eingegangen.

Die Aspekte der Arbeitssicherheit werden der besseren Übersichtlichkeit wegen in einem separaten Kapitel behandelt, obwohl enge Beziehungen zum Arbeitsrecht bestehen.

### 2.6.1 Rechtsgrundlagen

Die folgenden Rechtsgrundlagen sind für die vorliegende Studie relevant:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11)
- Verordnungen 1-4 zum Arbeitsgesetz (ArGV1 bis ArGV4, SR 822.111 bis SR 822.114)
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311)

### 2.6.2 Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (ArG)

Eine Übersicht des Anwendungsbereich gibt Abbildung 1.

Das ArG ist grundsätzlich anwendbar auf alle Betriebe, die dauernd oder vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigen. Eine Ausnahme bilden „**Betriebe der landwirtschaftlichen**

**Urproduktion**, mit Einschluss von Nebenbetrieben, in denen überwiegend die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder verwertet werden“, sowie örtliche Milchsammelstellen und die damit verbundenen Milchverarbeitungsbetriebe. (Art. 2)

Das Gesetz kann auch bloss auf einzelne Teile eines Betriebes anwendbar sein, soweit diese Teile für sich eine organisatorische Einheit darstellen. Als Beispiel wird eine Gaststätte, die mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden ist, angefügt. Gastgewerbliche Tätigkeiten, eine Reitschule, der Handel mit Blumen oder die Verarbeitung von eigenen Produkten für überregionale Verkaufsorganisationen fallen als Teilbetrieb unter den betrieblichen Geltungsbereich (Seco, 2004).

	Familienbetrieb	Familienbetrieb + weitere Arbeitnehmer
<b>Landwirtschaft</b> (landwirtschaftliche Urproduktion)	Keine Anwendung des ArG	
<b>Nebenbetrieb</b> mit Produktverarbeitung für Eigengebrauch oder lokalen Markt	Keine Anwendung des ArG aufgrund Landwirtschaft	
<b>Nebenbetrieb</b> mit Belieferung des überregionalen Marktes oder anderer gewerblicher Tätigkeit	Keine Anwendung des ArG aufgrund Familienbetrieb	Anwendung des ArG

Abbildung 1: Gültigkeitsbereich des Arbeitsgesetzes für gewerbliche Nebenbetriebe

Eine weitere Ausnahme gibt es für **Familienbetriebe** (Art. 4). Darunter werden Betriebe verstanden, in denen lediglich der Ehegatte des Betriebsinhabers, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie seine Stief- und Adoptivkinder tätig sind. Sind im Betrieb auch andere Arbeitnehmer (also ausserhalb der oben genannten Familienmitglieder) tätig, so ist das Gesetz nur auf diese anwendbar. Somit fallen reine Familienbetriebe nicht unter das Arbeitsgesetz. Bei gemischten Familienbetrieben fallen nur die familienfremden Angestellten sowie z. B. auch mitarbeitende Brüder und Schwestern unter das Arbeitsgesetz.

### 2.6.3 Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArGV)

Von den Verordnungen zum Arbeitsgesetz sind insbesondere ArGV 1 für die Begriffsdefinitionen sowie ArGV 2 für die fleischverarbeitenden Betriebe (Art. 27), für die Milchverarbeitungsbetriebe (Art. 28) sowie für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Art. 52) relevant. Bei diesen Betrieben gelten Sonderbestimmungen für die Nacht- und Sonntagsarbeit sowie weitere Regelungen der Arbeits- und Ruhezeiten. Allgemein sind in der ArGV 2 Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen enthalten. Kleingewerbliche Betriebe, welche neben dem Betriebsleiter und allfälligen Familienmitgliedern höchstens vier Arbeitnehmer beschäftigen, profitieren von erleichterten Bestimmungen für die Ausübung von Nacht- und Sonntagsarbeit (ArGV2, Art. 2).

Die Verordnungen 3 und 4 werden für die vorliegende Studie als weniger wichtig erachtet. In der ArGV 3 geht es um Bestimmungen für die Gesundheitsvorsorge und in der ArGV 4 um industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligungsverfahren. Die ArGV 4 kommt nicht für alle Arten von Gewerbe zur Anwendung, ist jedoch z. B. für Sägereien massgebend.

## 2.6.4 Gesamtarbeitsverträge

Es gibt eine ganze Reihe von Gewerben, die Gesamtarbeitsverträgen und insbesondere für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen unterstellt sind. Eine Übersicht über die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) gibt das Seco anhand einer Liste (Stand: 1. Oktober 2005).

Im Gegensatz dazu untersteht die Landwirtschaft keinem Gesamtarbeitsvertrag. Für die Studie sind insbesondere die folgenden GAV von Interesse:

- LMV für das Bauhauptgewerbe
- GAV für das Gastgewerbe
- GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe
- GAV für das Schreinergewerbe (Weiterbildung und Gesundheitsschutz)

Die Gültigkeit des GAV ist im jeweiligen GAV geregelt.

Gemäss persönlicher Mitteilung (Bianchi 2005) vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund gilt das Prinzip der Tarifeinheit, d.h. pro Betrieb gilt nur ein GAV. Das Zuordnungskriterium ist diejenige Tätigkeit, die dem Betrieb das Gepräge gibt. Für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb ist demzufolge kein GAV zu erfüllen, da die Landwirtschaft keinem GAV unterstellt ist. Dies ist auch der Fall, wenn der Nebenerwerb in einem Tätigkeitsbereich stattfindet, der einem für allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstellt ist. Gerade diese Tatsache ist es, die vom Schweizerischen Baumeisterverband als besonders störend und als Ungleichbehandlung empfunden wird.

## 2.6.5 Folgerungen

Die Landwirtschaft ist von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen weitgehend ausgenommen. Dies gilt teilweise auch für den gewerblichen Nebenbetrieb, sofern er die landwirtschaftlichen Erzeugnisse für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt verarbeitet. Falls der gewerbliche Nebenbetrieb eine organisatorische Einheit darstellt (z. B. Gaststätte), fällt er unter das ArG.

Eine wichtige Unterscheidung in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob der Betrieb Arbeitnehmende beschäftigt oder nicht. Wir betrachten dazu drei Fälle:

1. Wenn der Betrieb keine Arbeitnehmer beschäftigt, ist er allein aufgrund dieser Tatsache vom ArG und von den GAV ausgenommen. Es spielt dann keine Rolle, ob es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt oder nicht.
2. Wenn der Betrieb landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt und einen gewerblichen Nebenbetrieb betreibt, wo er seine Angestellten teilweise ebenfalls einsetzt, kann man von einer Begünstigung gegenüber einem gleichgearteten Gewerbebetrieb sprechen, da der Landwirtschaftsbetrieb keinen GAV einhalten muss. Beim Arbeitsgesetz hingegen spielen Art und Umfang des gewerblichen Nebenbetriebs eine Rolle. Werden mit den Produkten überregionale Märkte beliefert oder handelt es sich um andere gewerbliche Tätigkeiten, so fällt der Betrieb unter das Arbeitsgesetz (s. Abbildung 1).
3. Werden im gewerblichen Nebenbetrieb dauerhaft Arbeitnehmer beschäftigt, stellt sich die Frage, ob es sich überhaupt noch um einen Nebenbetrieb handelt bzw. welches der Hauptcharakter des Betriebes ist. Wenn der Nebenbetrieb zum Hauptbetrieb wird, fällt damit auch die Begünstigung aufgrund des ArG und der GAV dahin.

Bei der grossen Mehrzahl der Landwirtschaftsbetriebe werden keine Arbeitnehmer (ausser allenfalls Familienmitglieder) beschäftigt, so dass der erste dieser dargestellten Fälle als massgebend bezeichnet werden kann. In diesem Fall ist keine Bevorzugung des landwirtschaftlichen Nebenbetriebs auszumachen. Zudem ist das ArG bei allen reinen Familienbetrieben nicht anwendbar.

In einem kleinen Teil der Fälle kann sich ein Vorteil für den Landwirt ergeben, wenn er einen landwirtschaftlichen Angestellten teilweise auch für den gewerblichen Nebenbetrieb

einsetzen kann. Der Umfang solcher Tätigkeiten bleibt jedoch limitiert. Wenn nämlich der Nebenbetrieb weiter wachsen und zum Hauptbetrieb werden würde, wäre dieser mit den gleichen Gesetzen wie das Gewerbe konfrontiert.

Eine Bevorzugung ergibt sich für kleingewerbliche Betriebe für die Ausübung von Nacht- und Sonntagsarbeit. Diese Bevorzugung gilt sowohl für gewerbliche Nebenbetriebe des Landwirtschaftsbetriebs als auch für gewerbliche Hauptbetriebe.

## 2.7 Arbeitssicherheit

### 2.7.1 Rechtsgrundlagen

Die folgenden Rechtsgrundlagen wurden für die vorliegende Studie untersucht:

- Unfallversicherungsgesetz (UVG, SR 832.20)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV, SR 832.30)
- EKAS-Richtlinie 6508 über den „Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit“ (ASA)
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, SR 832.311.141)

### 2.7.2 Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Obligatorisch versichert sind gemäss Art. 1 des UVG die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden. Nicht obligatorisch versichert sind neben den Selbstständigerwerbenden auch mitarbeitende Familienmitglieder. Dazu gehören die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

Die Unfallversicherung wird entweder durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder durch andere zugelassene Versicherer durchgeführt. Die SUVA hat durch dieses Versicherungsobligatorium eine Teilmonopolstellung auf dem Unfallversicherungsmarkt.

In Art. 66 werden diejenigen Betriebskategorien aufgeführt, die obligatorisch bei der SUVA zu versichern sind. Landwirtschaftsbetriebe müssen nicht obligatorisch bei der SUVA versichert werden.

### 2.7.3 Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)

Wie beim UVG gilt auch die VUV für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen. Die SUVA beaufsichtigt die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen in den in Art. 49 genannten Betrieben. Die Landwirtschaft gehört nicht dazu und unterliegt somit der Kontrolle der kantonalen Durchführungsorgane VUV Art. 47. Agriss ist das vorgelagerte Kontrollorgan in der Landwirtschaft gemäss UVG Art. 85 Absatz 3.

Bei den Berufskrankheiten beaufsichtigt die SUVA die Anwendung der Vorschriften in allen Betrieben (Art. 50).

## 2.7.4 Vorschriften zur Arbeitssicherheit

Seit dem 1. Januar 1996 ist die EKAS-Richtlinie 6508 über den „Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit“ (ASA) in Kraft. Diese Richtlinie hat zum Ziel, das UVG und die VUV zu konkretisieren und langfristig die Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten zu senken. Die EKAS-Richtlinie verpflichtet alle versicherungspflichtigen Unternehmen, ein Konzept zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit zu erarbeiten. Die SUVA sowie die eidgenössischen und kantonalen Arbeitsinspektorate sind Durchführungsorgan.

Die EKAS-Richtlinie sieht auch sogenannte Branchen-, Betriebsgruppen- und Modellösungen vor. Im April 2005 gab es 76 verschiedene Branchenlösungen, 13 Betriebsgruppenlösungen und 14 Modellösungen. Für die Landwirtschaft gibt es die Branchenlösung agriTOP des Schweizerischen Bauernverbandes in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL).

Die Branchenlösungen haben zum Ziel, die EKAS-Richtlinie möglichst gut in der jeweiligen Branche umzusetzen. Entsprechend gibt es bei der Umsetzung Unterschiede. Die rechtliche Basis, insbesondere Art 11a-g der VUV beziehungsweise die EKAS-Richtlinie 6508, ist für alle Branchen die gleiche.

## 2.7.5 Bauarbeitenverordnung

Die Bauarbeitenverordnung legt fest, welche Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten getroffen werden müssen. Sie gilt grundsätzlich für alle Bauarbeiten. Einzig bei Arbeiten, die gesamthaft pro Dach weniger als zwei Personentage dauern, gibt es Erleichterungen (Art. 30).

## 2.7.6 Folgerungen

Bezüglich Arbeitssicherheit gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, welche von Landwirtschaftsbetrieben mit familienfremden Angestellten grundsätzlich nicht erfüllt werden müssen. Der Vollzug in der Landwirtschaft unterliegt den Kantonen und agriss und nicht der SUVA, was zu Unterschieden führen kann. Die SUVA ist sowohl Kontrollorgan wie auch Unfallversicherer und hat dadurch eine höhere Transparenz über die Betriebe.

Auch die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 kann für Landwirtschaftsbetriebe insofern einfacher sein, als die Branchenlösung agriTOP auf die spezifischen Bedürfnisse der Branche und deren Betriebszweige eingehen kann und die Umsetzung unbürokratisch erfolgt. Es steht jedoch auch andern Branchen offen, die EKAS-Richtlinie 6508 im Rahmen einer Branchenlösung umzusetzen.

Ein Vorteil, wenn auch ein geringer, ergibt sich durch das reduzierte UVG-Obligatorium für die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und -töchter.

## 2.8 Familienzulagen

In diesem Kapitel wird auf die Familienzulagen näher eingegangen, weil klare gesetzliche Unterschiede zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben bestehen.

### 2.8.1 Rechtsgrundlagen

- Kantonale Familienzulagengesetze
- Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1)
- Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV, SR 936.11)

## 2.8.2 Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft

Die Familienzulagen (ausserhalb der Landwirtschaft) sind grundsätzlich kantonal geregelt und fallen entsprechend unterschiedlich hoch aus. Grundsätzlich haben Arbeitnehmende Anrecht auf Familienzulagen. Nichterwerbstätige oder selbständig Erwerbende werden vom geltenden System in verschiedenen Kantonen ausgeschlossen.

Die Leistungen werden von den Arbeitgebenden finanziert. Die Arbeitgeberbeiträge variieren zwischen 1.3% und 3.0% der Lohnsumme je nach Kanton.

Die Familienzulagen betragen pro Kind und Monat für das erste Kind zwischen 154 und 260 Fr. und gehen für das dritte und weitere Kinder in einigen Kantonen bis zu 344 Fr. pro Monat. Bei den Geburts- und Ausbildungszulagen bestehen ebenfalls grosse kantonale Unterschiede, wobei solche Zulagen nicht in allen Kantonen ausgerichtet werden.

## 2.8.3 Bundesrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auf eidgenössischer Ebene besteht lediglich für Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmende ein Anspruch auf Familienzulagen.

Finanziert werden diese Zulagen für die (selbständigen) Kleinbauern ganz von der öffentlichen Hand. Für die Zulagen an die Arbeitnehmenden leisten die Arbeitgebenden in der Landwirtschaft einen Beitrag von 2% der Lohnsumme. Dieser Beitrag deckt die Kosten zur Hälfte. Die andere Hälfte geht ebenfalls zu Lasten der öffentlichen Hand (Bundesamt für Sozialversicherung, 2005b, S. 5).

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft betragen 170 Fr. pro Monat für die ersten beiden Kinder im Talgebiet und 190 Fr. im Berggebiet. Für das dritte und weitere Kinder erhöht sich der Beitrag auf 175 Fr. bzw. 195 Fr. pro Kind. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer erhalten zudem 100 Fr. Haushaltszulage pro Monat.

## 2.8.4 Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die Kantone können höhere und andere Familienzulagen festsetzen als die im FLG vorgesehenen (Art. 24 FLG). Die Kantone ZH, FR, SH, SG, VD, VS, NE, GE und JU machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Besonders in den übrigen Kantonen wäre es deshalb auch möglich, dass Landwirte (Selbständige und Angestellte) schlechter gestellt sind bezüglich der Zulagen als gewerbliche Angestellte.

Eine Nachfrage beim Schweizerischen Bauernverband (SBV) ergab, dass bis 2004 jährlich eine Übersicht über die kantonalrechtlichen Familienzulagen für selbständige Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer erstellt wurde. Da es offenbar sehr schwierig ist, den Überblick über die kantonalrechtlichen Familienzulagen zu bewahren, wird die Liste vom SBV nicht mehr aktualisiert. Die Familienzulagensysteme differieren sehr stark bezüglich Art der Zulage (Kinder-, Ausbildungs- oder Geburtszulage), Gebiet oder Zone (Tal- und Berggebiet; nur bei selbständigen Landwirten relevant), Abstufung nach Anzahl Kinder, teilweise auch nach Alter der Kinder sowie Einkommensgrenze, um nur die wichtigsten zu nennen. Ein Vergleich ist unter solch verschiedenen Systemen und Voraussetzungen schlicht unmöglich.

Gemäss Brand (2005) ist jedoch nicht anzunehmen, dass Landwirte (Selbständige und Angestellte) in einigen Kantonen generell schlechter gestellt werden bezüglich der Familienzulagen als Gewerbetreibende (Angestellte oder Selbständige). Ihm sind jedenfalls keine konkreten Beispiele bekannt.

## 2.8.5 Beispiel

Um den komplexen Sachverhalt etwas zu verdeutlichen, sei an dieser Stelle als Beispiel der Kanton Zug angeführt.

Alle Angaben in Fr. pro Monat	Landwirtschaft		Übrige Betriebe
	Tal	Berg	alle
<b>Arbeitnehmer</b>			
1.+2. Kind, pro Kind	170	190	250
ab 3. Kind, pro Kind	175	195	300
Haushaltszulage	100	100	--
Einkommensgrenze	keine	keine	keine
<b>Selbständige</b>			
1.+2. Kind, pro Kind	170	190	250
ab 3. Kind, pro Kind	175	195	300
Einkommensgrenze	30'000	30'000	34'000
Erhöhung Grenze pro Kind	+ 5'000	+ 5'000	+ 2'500
Massgebendes Einkommen	reines Eink.	reines Eink.	vor Abzügen

Abbildung 2: Übersicht Kinderzulagen Kanton Zug

### Zusätzliche Bemerkungen zur Abbildung

- Kantonale Familienzulagen für Arbeitnehmer: Der Anspruch besteht bis zum 18. Altersjahr, falls in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.
- Kantonale Familienzulagen für Selbständigerwerbende: Wird das Einkommen übertroffen, werden die Zulagen gekürzt.
- Bundesrechtliche Familienzulagen für selbständige Landwirte (Kleinbauern): Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3'500 Fr. überschritten, so besteht Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um höchstens 7'000 Fr. überschritten, so besteht Anspruch auf ein Drittel der Zulagen.
- Kantonalrechtliche Familienzulagen für die Landwirtschaft: Im Kanton Zug sind keine solchen Familienzulagen vorgesehen.

### Vergleich

Auf den ersten Blick scheint ein Vergleich gut möglich. Betrachtet man die Situation bei den Arbeitnehmern aber genauer, so ist bereits die Haushaltszulage von 100 Fr. bei den landwirtschaftlichen Angestellten ein grosser Unterschied. Bei nur einem Kind erhält dann ein landwirtschaftlicher Angestellter im Tal 270 Fr. im Monat; also mehr als sein Kollege im Gewerbe, welcher 250 Fr. erhält. Hat er jedoch 2 Kinder, so erhält der Landwirtschaftliche Angestellte 440 Fr. (2 mal 170 Fr. plus 100 Fr. Haushaltszulage). Er erhält dann weniger als sein Kollege im Gewerbe (500 Fr.).

Dieses Beispiel zeigt, dass der Faktor Landwirtschaft bzw. Gewerbe zwar einen Einfluss hat, aber nicht unbedingt den entscheidenden. Somit ist eine Aussage über eine generelle Bevorzugung oder Benachteiligung der Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe nicht möglich.

## 2.8.6 Gemischte Betriebe

Wenn der gewerbliche oder industrielle Betrieb den Hauptbetrieb darstellt, fällt der landwirtschaftliche Betrieb nicht unter die Familienzulagenverordnung der Landwirtschaft. Die Prüfung erfolgt von Fall zu Fall.

## 2.8.7 Doppelbetriebe

Bei Doppelbetrieben ist der landwirtschaftliche Betrieb der Familienzulagenverordnung unterstellt. Es werden jedoch nur jene Arbeitskräfte als landwirtschaftliche Arbeitskräfte anerkannt, welche vorwiegend landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Ein Doppelbezug ist verboten: Für jedes Kind wird nur eine Zulage ausgerichtet.

Bezüglich der Unterscheidung zwischen „gemischter Betrieb“ und „Doppelbetrieb“ wird auf Kap. 2.1.3 verwiesen.

## 2.8.8 Folgerungen

### **Aus Sicht des Beitragszahlers (Arbeitgebers)**

- Je nach Kanton können die Arbeitgeberbeiträge des Landwirts höher oder tiefer sein als diejenigen eines Gewerbebetriebs mit Angestellten. Es ist keine generelle Bevorzugung der Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe auszumachen.
- Die Landwirtschaft (und nicht der landwirtschaftliche Nebenbetrieb) wird bei den Familienzulagen insofern klar bevorzugt, als die Zulagen an die Kleinbauern vollständig und bei den landwirtschaftlichen Angestellten zur Hälfte vom Bund subventioniert werden.

### **Aus Sicht des Zulagenbezügers (Arbeitnehmer und teilweise Selbständige)**

- Für gewerbliche Selbständigerwerbende ist die Situation in der Schweiz kantonal sehr unterschiedlich und deshalb schwierig zu beurteilen. Nach Bundesrecht haben hingegen die Kleinbauern bis zu einer gewissen Einkommensgrenze als Selbständigerwerbende Anrecht auf Familienzulagen.
- Die Höhe der Zulagen ist kantonal sowie zwischen Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft sehr unterschiedlich. Bei der Höhe der Zulagen ist keine generelle Bevorzugung der Landwirtschaft auszumachen.
- Für gemischte Betriebe kann sich dann ein Vorteil gegenüber reinen Gewerbebetrieben ergeben, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:
  - a) der landwirtschaftliche Betrieb der Hauptbetrieb ist,
  - b) der Betrieb selbständig ist und
  - c) in seinem Kanton keine (oder tiefere) Familienzulagen für Selbständigerwerbende vorgesehen sind.

In diesem Fall kann der gemischte Betrieb von den (höheren) Familienzulagen in der Landwirtschaft profitieren.

- Bei Doppelbetrieben hingegen tritt die gleiche Situation ein wie bei einem einfachen Landwirtschaftsbetrieb. Der Betriebsleiter kann zwar von den Familienzulagen der Landwirtschaft profitieren; diese werden jedoch für die Landwirtschaft ausgerichtet und nicht für das Gewerbe, das daneben als eigener Betrieb geführt wird. Für den gewerblichen Nebenbetrieb, der in diesem Fall in der Regel auch Angestellte beschäftigt wird, gelten die gleichen Regeln wie für jeden Gewerbebetrieb.

## 2.9 Schlechtwetterentschädigung

### 2.9.1 Geltungsbereich

Die Schlechtwetterentschädigung bietet einen Lohnersatz für wetterbedingte Arbeitsausfälle von Arbeitnehmenden in bestimmten Erwerbszweigen, u. a. im Hoch- und Tiefbau, im Zimmereigewerbe, im Landschaftsgartenbau, der Berufsfischerei, Waldwirtschaft (sofern nicht Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes), Sägereien, teilweise auch im Transportgewerbe (Transport von Aushub oder Baumaterial von und zu Baustellen). Ausserdem können die Arbeitnehmenden reiner Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe entschädigt werden, wenn die normalerweise anfallenden Arbeiten wegen aussergewöhnlicher Trockenheit oder Nässe nicht verrichtet werden können.

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmenden, die für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind. Für die weiteren Bezugsbedingungen verweisen wir auf die entsprechende Verordnung (Art. 65 Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV, SR 837.02)

### 2.9.2 Folgerungen

Die Schlechtwetterentschädigung ist eine deutliche Bevorzugung zugunsten der oben erwähnten Gewerbebranchen. Die Landwirtschaft kann davon nicht profitieren.

## 2.10 Umweltrelevante Vorschriften

### 2.10.1 Umweltbezogene Abgaben

Eine Übersicht über die umweltbezogenen Abgaben in der Schweiz gibt folgende Tabelle:

Abgabentyp		Nationale Ebene	Kantonale Ebene	Kommunale Ebene
<b>Energieabgaben</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mineralölsteuer</li> <li>▪ CO<sub>2</sub>-Abgabe</li> <li>▪ HEL-Abgabe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderabgabe im Kanton BS</li> <li>▪ Lenkungsabgabe auf Strom Kanton BS</li> </ul>	
<b>Verkehrsabgaben</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nationalstrassenabgabe (Vignette)</li> <li>▪ LSVA, Schwerverkehrsabgabe</li> <li>▪ Automobilsteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Motorfahrzeugsteuern in allen Kantonen</li> </ul>	
<b>Emissionsabgaben</b>	<b>Luftemissionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ VOC-Abgabe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Emissionsabhängige Landegebühren im Kanton ZH und GE</li> </ul>	
	<b>Abfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abgabe zur Sanierung von Altlasten</li> <li>▪ Vorgezogene Entsorgungsgebühren für Getränkeverpackungen und Batterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abfallabgaben in den Kantonen AR, BE, SO, GE, JU</li> <li>▪ Abfallgebühren im Kanton AI</li> <li>▪ Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Fahrzeuge im Kanton NE</li> <li>▪ Sonderabfallabgabe im Kanton ZH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle in Gemeinden</li> <li>▪ Entsorgungsgebühren für Direktanlieferer bei KVA</li> <li>▪ Entsorgungsgebühren für Direktanlieferer bei Deponien</li> </ul>
	<b>Abwasser</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwasserabgaben in den Kantonen AR, BE, SO und GE</li> <li>▪ Abwassergebühren im Kanton AI</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwassergebühren in den meisten Gemeinden</li> </ul>
	<b>Lärm</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmabhängige Landegebühren in den Kantonen ZH und GE</li> </ul>	
<b>Ressourcenabgaben</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserrechtsabgaben (Wasserzins)</li> <li>▪ Wasser- und Gewässernutzungsgebühren</li> </ul>	

Abbildung 3: Umweltbezogene Abgaben auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene

Quelle: Bundesamt für Statistik, 2001

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass auf nationaler Ebene vor allem die Energie- und Verkehrsabgaben eine Rolle spielen. Auf diese wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

Bei den Emissionsabgaben ist die VOC-Abgabe (SR 814.018) auf nationaler Ebene von Bedeutung. Die VOC-Abgabe hat jedoch praktisch keine Auswirkungen auf Landwirtschaft und Gewerbe und ist deshalb für diese Studie nicht relevant.

Die Abfallabgaben auf nationaler Ebene sind für unsere Studie nicht von Bedeutung, da die betrachteten Branchen (Landwirtschaft sowie Gewerbe) nicht direkt von diesen Verordnungen und Gesetzen betroffen sind.

## 2.10.2 Mineralölsteuer

Das Mineralölsteuergesetz (MinöStG, SR 641.61) regelt in Art. 18 die Steuerrückerstattung für die Landwirtschaft. In Absatz 2 heisst es: Der Mineralölsteuerzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land- oder Forstwirtschaft oder für die Berufsfischerei verwendet worden ist.

Die Mineralölsteuerverordnung regelt im 5. Abschnitt die Details der Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft. Die Steuer wird aufgrund eines Normverbrauchs (Treibstoffmenge, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird) sowie aufgrund der Differenz zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz berechnet.

### Folgerungen

Die Landwirtschaft wird durch die Steuerrückerstattung bevorzugt. Allerdings ist die Rückerstattung nur dann rechtmässig, wenn der Treibstoff tatsächlich für die Landwirtschaft verwendet worden ist. Da die Rückerstattung mit einem Normverbrauch rechnet, kann ein Landwirt profitieren, wenn er einen unterdurchschnittlichen Treibstoffverbrauch pro Fläche und Kultur hat.

Vergleicht man jedoch einen gewerblichen Nebenbetrieb auf dem Landwirtschaftsbetrieb mit einem andern Gewerbebetrieb, so ist auf Stufe Gesetzgebung keine Bevorzugung auszumachen.

## 2.10.3 CO<sub>2</sub>-Abgabe

Die Gesetzesgrundlage für eine CO<sub>2</sub>-Abgabe ist vorhanden, jedoch tritt die erste CO<sub>2</sub>-Abgabe erst ab Januar 2006 in Kraft. Dann wird auf fossilen Brennstoffen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben werden. Bei den Treibstoffen erhält die Wirtschaft mit einem freiwilligen Klimarappen die Chance, einen substantiellen Beitrag zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses zu leisten. Wenn der Klimarappen bis Ende 2007 nicht genügend wirkt, dann wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auch auf Treibstoffe eingeführt. Im Moment sind die entsprechenden Verordnungen in Bearbeitung und Vernehmlassung. Ausnahmen zugunsten der Landwirtschaft oder eines speziellen Gewerbes sind nicht vorgesehen.

### Folgerungen

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird Industrie und Gewerbe in dem Masse belasten, wie sie fossile Brennstoffe verbrauchen bzw. CO<sub>2</sub> ausstossen. Man kann daher nicht von einer generellen Bevorzugung der einen oder andern Branche sprechen.

## 2.10.4 Abfall und Abwasser

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass bei den Entsorgungsgebühren für Abfall und Abwasser grosse Unterschiede vorhanden sind, da diese Entsorgungsgebühren kommunal geregelt sind. Dies hat zur Folge, dass je nachdem, wie die Entsorgung der Abfälle organisiert ist und um welche Art von Abfällen es sich handelt, sehr unterschiedliche Gebührenstrukturen resultieren.

Die Abfallentsorgung wird in den Gemeinden entweder über Steuermittel, über Grundgebühren, über mengenbezogene Gebühren oder über Mischformen finanziert. Je nachdem, wie die Finanzierung erfolgt, wird das System dem Verursacherprinzip mehr oder weniger gerecht, d. h. je nach System können durchaus gewisse Betriebsarten oder Gewerbe bevorzugt oder benachteiligt werden. Ob tendenziell das Gewerbe oder die Landwirtschaft begünstigt werden, wurde nicht weiter abgeklärt.

## 2.10.5 Luft

Die Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) umfasst u. a. Emissionsbegrenzungen für rund 150 Schadstoffe und für rund 40 spezifische Anlagen aus Industrie und Gewerbe.

### Geruchsemissionen

Im Kapitel über die Landwirtschaft ist erwähnt, dass bei der Tierhaltung Mindestabstände zu bewohnten Zonen einzuhalten sind. Als anerkannte Regeln hierfür gelten die von der FAT entwickelten Richtlinien (FAT-Bericht Nr. 476, Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen). Aufgrund der veränderten Bauweise in den letzten Jahren (mehr Laufhöfe etc.) sind nun Bestrebungen in Gang, diese aus dem Jahr 1995 stammenden Richtlinien zu revidieren. Ein Entwurf wurde 2005 in die Vernehmlassung geschickt. Grundsätzlich zeichnet sich hier eine Verschärfung der Richtlinien ab, was bis zu Betriebsverlegungen führen könnte.

### Baustellen

Zu den Baustellen ist folgendes erwähnt:

„<sup>1</sup> Die Emissionen von Baustellen sind insbesondere durch Emissionsbegrenzungen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch geeignete Betriebsabläufe so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei müssen die Art, Grösse und Lage der Baustelle sowie die Dauer der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Das Bundesamt erlässt Richtlinien.

<sup>2</sup> Die Emissionsgrenzwerte nach Anhang 1 gelten nicht für Baumaschinen und Baustellen.“  
Zur Umsetzung dieser Verordnung gibt es die „Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft). Darin ist u. a. auch der Einsatz von Partikelfiltern geregelt.

### Partikelfilter

Ab September 2005 müssen auf allen Baustellen der Massnahmenstufe B die Maschinen und Geräte mit einer Leistung >18 kW mit Partikelfilter-Systemen (PFS) ausgerüstet sein. Die Einteilung der Baustellen in die Kategorien A (Basisanforderungen) und B (Basisanforderungen und spezifische Massnahmen) erfolgt aufgrund der Kriterien Dauer, Fläche und Kubatur der Baustelle sowie der Lage der Baustelle (Ländlich oder Agglomeration/Innenstädtisch) (Richtlinie S. 8).

### Folgerungen

- Die Landwirtschaft wird bei den Geruchsemissionen explizit eingeschränkt.
- Auf kleineren Baustellen müssen weiterhin keine Partikelfilter eingesetzt werden. Dies ist unabhängig, ob ein Landwirt oder ein Gewerbebetrieb die Arbeiten ausführt.

## 2.10.6 Lärm

Der Bereich Arbeitsplatzlärm wird durch die rechtlichen Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes bereits abgedeckt. In den Bereich „Aussenlärm verursacht durch den Betrieb von Anlagen“ fällt u. a. der Lärm von Gewerbe- und Industrieanlagen.

Der Geltungsbereich der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) ist für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft derselbe. Unterschiedlich ist je nach Standort des Betriebs die Einteilung in die Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 der LSV:

- a. die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen;
- b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;

- c. die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;
- d. die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

Je nach Zonenzugehörigkeit gelten unterschiedliche Lärmvorschriften.

## **Folgerungen**

Ein genereller Vergleich zwischen einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb und Gewerbe ist nicht möglich, da standortabhängig (zonenabhängig). Grundsätzlich gilt allerdings, dass am gleichen Standort für Landwirtschaft und Gewerbe dieselben Lärmemissionsregeln gelten.

## **2.11 Transporte**

### **2.11.1 Rechtsgrundlagen**

Die „Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA“ (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV, SR 641.811) regelt die Abgabepflicht für die LSVA. Grundsätzlich gilt, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge der LSVA nicht unterstellt sind.

Die Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) regelt in den Artikeln 86-88 die mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erlaubten und verbotenen Fahrten sowie in Artikel 91 die Unterstellung unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot. Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen dürfen ausschliesslich landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nichtlandwirtschaftliche Fahrten sind generell nicht erlaubt, selbst dann nicht, wenn sie für einen nichtlandwirtschaftlichen Zweig des Landwirtschaftsbetriebs erfolgen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind generell vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen.

Weitere Rechtstexte mit gewisser Relevanz sind die „Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen“ (Chauffeurverordnung, ARV 1, SR 822.221). Auch von dieser Verordnung sind landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. deren Fahrer ausgenommen.

Grundsätzlich gilt: Die zitierten Rechtstexte nehmen Bezug auf die Art des ausgeübten Transportes sowie der Fahrzeuge, nicht aber auf die Art des Betriebes, welcher die Transporte durchführt.

### **2.11.2 Konsequenzen**

Die oben erwähnten Freistellungen gelten ausschliesslich für landwirtschaftliche Fahrzeuge, und diese dürfen ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Will ein Landwirt also seine Fahrzeuge auch für Transporte im nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweig einsetzen, muss er diese als gewerbliche Fahrzeuge (weisse Nummern) registrieren lassen.

Gewerbliche Fahrzeuge und Anhänger mit über 3.5 t zulässigem Gesamtgewicht sind LSVA-pflichtig. Landwirte haben die Möglichkeit, gewerblich registrierte Fahrzeuge auf Gesuch von der LSVA entbinden zu lassen, wenn sie sich verpflichten, die entsprechenden Fahrzeuge ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

Umgekehrt stehen auch Nichtlandwirten keine Hindernisse im Wege, landwirtschaftlich zugelassene Fahrzeuge für landwirtschaftliche Arbeiten (z. B. Lohnarbeiten) einzusetzen und die dafür geltenden Erleichterungen zu nutzen.

### 2.11.3 Folgerungen

Die Erleichterungen, die der Landwirtschaft für ihre Transporte gewährt werden, beschränken sich konsequent auf Transporte für die Landwirtschaft. Die Erleichterungen für landwirtschaftliche Transporte werden sowohl Landwirten wie auch Nichtlandwirten gewährt. Es existiert somit weder innerhalb noch ausserhalb der Landwirtschaft eine Ungleichbehandlung.

Der Vollzug scheint recht einfach möglich: landwirtschaftliche Fahrzeuge haben grüne Kennzeichen, somit ist der „Missbrauch“ landwirtschaftlicher Fahrzeuge für gewerbliche Tätigkeiten meist leicht zu erkennen. Schwieriger zu erkennen ist allenfalls der verpflichtungswidrige Einsatz von gewerblich registrierten Fahrzeugen, die aufgrund entsprechendem Gesuch und Verpflichtung (s. 2.11.2) von der LSVA-Pflicht entbunden wurden.

## 2.12 Baugesetzgebung

### 2.12.1 Rechtsgrundlagen

Fragen der Baugesetzgebung sind relevant bei der Erstellung und dem Umbau von Lokalen oder Werkstätten. Die Baugesetzgebung ist kantonal geregelt. Betrachtet wurden die folgenden Texte:

- Bernisches Baugesetz BauG, BSG 721.0
- Bernische Bauverordnung BauV, 721.1
- Thurgauisches Planungs- und Baugesetz RB 700
- Verordnung des Regierungsrates zum (thurgauischen) Planungs- und Baugesetz RB 700.1

Die genannten Regulierungstexte gelangen zur Anwendung bei der Bearbeitung von Baugesuchen.

### 2.12.2 Folgerungen

Die betrachteten Gesetzes- und Verordnungstexte sowie Richtlinien aus dem Bereich des Baus beinhalten keine relevanten Differenzierungen nach Art und Grösse der die Gebäude besitzenden oder betreibenden Betriebe. Die Vorschriften gelten ohne relevante Einschränkung oder Differenzierung für Bauprojekte aller Grössen und aller Nutzungsarten. Eine allenfalls mögliche Differenzierung kann beim Vollzug liegen, da nicht alle Gemeinden die Bau- oder Umbautätigkeit auf ihrem Gemeindegebiet gleich rigoros kontrollieren und somit nicht alle an sich bewilligungspflichtigen Bauprojekte wirklich geprüft werden.

## 2.13 Strukturverbesserungsverordnung

### 2.13.1 Rechtsgrundlagen

Der Geltungsbereich der Strukturverbesserungsverordnung wurde in den letzten Jahren ausgeweitet. Mit der Agrarpolitik 2007 (seit 1.1.04 in Kraft) können auch gewerbliche Nebenbetriebe auf Landwirtschaftsbetrieben gefördert werden. Im Zuge dieser Revision wurde in Art. 87 des Landwirtschaftsgesetzes festgeschrieben, dass Massnahmen zur Strukturverbesserung „gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten“ sind. In der „Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft“ (SVV, SR 913.1) wird präzisiert:

„Art. 13 Keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben

<sup>1</sup> An gemeinschaftliche Bauten nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG sowie an Massnahmen zur Diversifizierung nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d LwG werden Investitionshilfen nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Gewerbebetriebe die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen.

<sup>2</sup> Der Kanton hört vor dem Entscheid über eine Investitionshilfe direkt betroffene Gewerbebetriebe sowie deren lokale oder kantonale Organisationen an.“

### 2.13.2 Umsetzung der Strukturverbesserungsverordnung

Seit der Revision der SVV im Rahmen der AP 2007 wurden (Stand 20.11.05) insgesamt 49 Investitionen in gewerblichen Nebenbetrieben mit durchschnittlich knapp 90'000 Fr. gefördert. In der folgenden Abbildung werden die unterstützten Vorhaben nach Themenbereichen aufgelistet. Dazu wird jeweils erwähnt, wie die Konkurrenzsituation zum Gewerbe beurteilt wurde.

Unterstützte Vorhaben	Anzahl	Konkurrenzsituation zum Gewerbe
<b>Energie total</b>	<b>15</b>	
▪ Biogasanlagen	9	*)
▪ Holzenergie für Dritte	5	**)
▪ Solaranlage	1	**)
<b>Gastro / Direktverkauf total</b>	<b>14</b>	
▪ Räume für Direktverkauf	8	4 **) / 4 ***)
▪ Weidegustation und Verkauf	4	**)
▪ „Besenbeiz“	2	1 **) / 1 ***)
<b>Tierhaltung total</b>	<b>9</b>	
▪ Pensionspferde	7	**)
▪ Zuchtkaninchen	1	*)
▪ Bison	1	*)
<b>Lebensmittelaufbereitung und Lagerung total</b>	<b>8</b>	
▪ Kühllager	3	1 **) / 2 ***)
▪ Ölmühle	1	**)
▪ Kräutertrocknung	1	**)
▪ Hofkäserei	1	**)
▪ Bauernhofglace	2	**)
<b>Beherbergung total</b>	<b>3</b>	
▪ Behindertenbetreuung	1	***)
▪ Ferien auf dem Bauernhof	2	**)

Abbildung 4: Zusammenstellung der mit Mitteln der SVV unterstützten Diversifizierungsprojekte  
Quelle: BLW

Legende:

- \*) Keine Konkurrenzierung des Gewerbes, deshalb keine Publikation oder Anhörung
- \*\*\*) Keine Konkurrenzierung des Gewerbes, weil kein vergleichbarer Betrieb in der Region, deshalb keine Publikation oder Anhörung
- \*\*\*) Eine Anhörung oder Publikation auf Grund von Art. 13 Abs. 2 der SVV hat stattgefunden.

Eine gewisse Anzahl Anfragen und Gesuche um Investitionskredite für Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit in landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bereiche wurden von der kantonalen Stelle negativ beantwortet respektive abgelehnt, weil sie eine Konkurrenzierung des Gewerbes annahmen oder die Anhörung eine Konkurrenzierung des Gewerbes aufzeigte. Die Anzahl dieser Anfragen in der ganzen Schweiz ist nicht bekannt, da bei einer negativen Beantwortung durch den Kanton danach kein Gesuch ans Bundesamt für Landwirtschaft eingereicht wurde.

Bei den in Kapitel 4 dargestellten Fallbeispielen hat lediglich ein Betrieb für den Aufbau des Nebengewerbes einen Investitionskredit erhalten. Im Bereich Schreinerei / Zimmerei, mechanische Werkstätten oder Bauarbeiten wurden bisher noch überhaupt keine Projekte unterstützt.

### 2.13.3 Folgerungen

Die Existenz eines Fonds für Strukturverbesserungsmassnahmen und die Möglichkeit der Verwendung für den Aufbau von Nebenaktivitäten ist eine Bevorzugung landwirtschaftlicher Betriebe an sich, da dieses Instrument gewerblichen Betrieben nicht zur Verfügung steht. Die Möglichkeit jeglicher Konkurrenzierung wird jedoch durch Art. 13 SVV ausgeschlossen. Anhand der Abbildung 4 wurde dargestellt, wie die Umsetzung des Artikels 13 bei den bisher mit Investitionskrediten unterstützten Projekten umgesetzt wurde. Bei vielen Projekten gab es keine Anhörung, weil keine Konkurrenz in der Region vorhanden war oder weil kein anderer vergleichbarer Betrieb (mit einem vergleichbaren Angebot) in der Region vorhanden war. Bei allen andern Projekten wurde die Anhörung wie vorgeschrieben durchgeführt. Denkbar ist, dass die Eingrenzung des Einzugsgebietes sowie die Definition, was ein vergleichbarer Betrieb bzw. ein vergleichbares Angebot ist, in gewissen Fällen nicht einfach ist.

## 3 Besondere Rahmenbedingungen

Die landwirtschaftliche Gesetzgebung kennt verschiedene Regelungen, welche bezwecken, das landwirtschaftliche Einkommen zu stützen, die Planungssicherheit bei Investitionen zu erhöhen etc. Solche Instrumente fehlen im Gewerbe. In der Folge ist die Konkurrenzintensität im Gewerbe höher.

Im Zusammenhang mit den verstärkten Aktivitäten von Landwirten im Gewerbe werden die oben genannten Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft oft thematisiert. Für die Diskussion im vorliegenden Bericht gehen wir von folgender Überlegung aus:

Eine Verzerrung der Konkurrenz entsteht nur dann, wenn Massnahmen, welche die landwirtschaftliche Produktion begünstigen, einen Effekt auf den gewerblichen Nebenbetrieb ausüben. Eine „Mitnahme“ des Effektes begünstigender Massnahmen erfolgt nur dann, wenn dieser die Kosten oder Ertragslage des gewerblichen Nebenbetriebes beeinflusst oder wenn letzterer einen Einfluss auf das Ausmass der stützenden Massnahmen ausübt. Beispiel: Gemäss der obigen Überlegung verzerren flächengebundene Direktzahlungen oder die Rückerstattung des Treibstoffzolls die Konkurrenz nicht, denn sie beeinflussen die Kostenrechnung des gewerblichen Nebenbetriebes nicht. Bei der Auszahlung besteht kein Zusammenhang mit Parametern des Nebenbetriebs.

Im Folgenden soll bei einzelnen für die Landwirtschaft besonderen Rahmenbedingungen abgeklärt werden, inwiefern deren Effekte auch bei gewerblichen Nebenbetrieben spürbar werden können.

### 3.1 Raumplanungsrecht

#### 3.1.1 Rechtsgrundlagen

Auf Bundesebene bilden das Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) sowie die Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) den rechtlichen Rahmen der Raumplanung.

Art. 24b RPG, Abs.1 stellt fest: „Können landwirtschaftliche Gewerbe ohne eine zusätzliche Einkommensquelle nicht weiterbestehen, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden.“ Art. 40 RPV präzisiert: Abs. 1: „Die Möglichkeit, in landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen einen betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einzurichten, steht ausschliesslich landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne des bundesrechtlichen Begriffs gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> über das bäuerliche Bodenrecht offen. Diese müssen, um weiterbestehen zu können, auf das dadurch erzielte Zusatzeinkommen angewiesen sein. (...)“ Abs. 3: „Es dürfen keine Personen angestellt werden, die überwiegend für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb tätig sind. Vorbehalten bleiben Anstellungen für zeitlich befristete Arbeitseinsätze.“

Der Bundesrat hat im Dezember 2005 eine Teilrevision des Raumplanungsrechtes zur Bearbeitung und Beschlussfassung im Parlament verabschiedet.

Die in Arbeit stehende Teilrevision des Raumplanungsrechtes beabsichtigt, einige restriktiv wirkende Bedingungen für Aufnahme und Betrieb eines gewerblichen Nebenbetriebes zu lockern. Insbesondere soll auf das Kriterium des Angewiesenseins auf das Zusatzeinkommen verzichtet werden. Im Weiteren sollen für den gewerblichen Nebenerwerb auch bauliche Erweiterungen erlaubt werden können, und es sollen auch Angestellte hauptsächlich oder ausschliesslich für den Nebenerwerb angestellt werden können, solange die anfallende Arbeit hauptsächlich durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird (Bundesamt für Raumentwicklung, 2005).

### 3.1.2 Folgerungen

Das heute in Kraft stehende Raumplanungsrecht räumt Landwirtschaftsbetrieben bei Vorhandensein verschiedener Voraussetzungen Privilegien bezüglich der Einrichtung gewerblicher Nebenbetriebe in der Landwirtschaftszone ein. Die in Arbeit stehende Teilrevision beabsichtigt, die Bedingungen, an die der Genuss dieser Privilegien geknüpft ist, zu lockern. Grundsätzlich soll somit die Privilegierung der Landwirtschaftsbetriebe im Raumplanungsrecht verstärkt werden.

Im erläuternden Bericht zur Teilrevision des Raumplanungsrechts werden die Gründe für die beabsichtigten Erleichterungen genannt: Die Lockerungen sollen dazu dienen, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erleichtern und abzufedern. Auch geht es darum, Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten. Im Weiteren wird festgestellt, dass es aufgrund von Änderungen im gesellschaftlichen Umfeld „neue Bedürfnisse im ländlichen Raum zu befriedigen gilt“ (Bundesamt für Raumentwicklung, 2005).

Die Privilegierung der Landwirtschaft im Raumplanungsrecht ist somit politisch beabsichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie einer ökonomischen Notwendigkeit sowie einem Konsens grosser Teile der Bevölkerung entspringt.

Da das Raumplanungsrecht nicht Thema der vorliegenden Studie ist, wird dieses Thema nicht weiter erläutert.

## 3.2 Bäuerliches Bodenrecht

### 3.2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ermöglicht dem selbstbewirtschaftenden Erben eines landwirtschaftlichen Betriebes, im Erbgang den Betrieb aus der Erbmasse zum Ertragswert und nicht zum meist bedeutend höheren Verkehrswert zu erwerben (SR 211.412.11). Gemäss Art. 2 gilt das Gesetz auch für „Grundstücke mit gemischter Nutzung, die nicht in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt sind“. Art. 15, Abs. 2 präzisiert weiter: „Ist mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe eng verbunden, so kann der Erbe, der einen Anspruch auf Zuweisung geltend macht, die Zuweisung beider Gewerbe verlangen“.

Gemäss Studer (1995) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein für die Zuweisung zum Ertragswert:

- 1) Das wirtschaftliche Gewicht des nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe sollte kleiner sein als dasjenige der landwirtschaftlichen Betriebszweige; andernfalls handelt es sich nicht um einen Nebenerwerb.
- 2) Zwischen den landwirtschaftlichen und den nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen muss eine „enge“ Verbindung (örtlich/organisatorisch/wirtschaftlich) bestehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Bedingungen in vielen Fällen erfüllt sind und dass nichtlandwirtschaftliche Betriebszweige zum Teil zum Ertragswert und nicht zum Verkehrswert vererbt werden.

Für das Gewerbe existiert keine vergleichbare Regelung. Allerdings haben Gewerbetreibende die Möglichkeit, bei der Betriebsübergabe zu Lebzeiten den Betrieb dem übernehmenden Erben zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis zu verkaufen. Die Voraussetzung ist, dass keine Pflichtteilsansprüche der Miterben verletzt werden.

Der Übernahmepreis für den Betrieb beeinflusst die Kapitalkostenbelastung und somit die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs.

### 3.2.2 Folgerungen

Die Übertragung des gewerblichen Nebenbetriebes und des dazugehörigen Inventars zum Ertragswert beim Erbgang reduziert die Belastung durch Kapitalkosten für den (zukünftigen) Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes.

Allerdings existiert bei einer Betriebsübergabe zu Lebzeiten sowohl für Landwirte als auch für Gewerbetreibende die Möglichkeit, den Betrieb zu privilegierten Bedingungen zu übernehmen.

## 3.3 Nutzung von Synergien

### 3.3.1 Ausgangslage

Für die vorliegende Arbeit gehen wir von folgenden möglichen Synergieeffekten aus:

Die gute Faktorentscheidung in einem Geschäftszweig kann es erlauben, die Abschreibung von eingesetzten Produktionsfaktoren, z. B. Maschinen, vollständig dem betreffenden Geschäftszweig zu belasten. Dank der Nutzung solcher Synergien kann der Einsatz dieser Produktionsfaktoren in anderen Geschäftszweigen zu variablen Kosten anstatt zu Vollkosten offeriert werden. Trotz dieser Massnahme erhöht sich der Cash Flow und in vielen Fällen auch der Unternehmensgewinn bzw. das landwirtschaftliche Einkommen. Es handelt sich somit um eine ökonomisch rationale Strategie.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Wirtschafts- und Gewerbefreiheit die Akteure der Wirtschaft frei sind bei der Bemessung ihrer Tarife, Entschädigungsansprüche etc. Somit gibt es keine Grundlage, um gegen die oben genannte Nutzung von Synergien zu opponieren. Ordnungspolitisch heikel ist die Nutzung von Synergien allenfalls dann, wenn staatliche Eingriffe in einem Wirtschaftszweig zu den oben genannten überdurchschnittlichen Faktorentscheidungen führen.

### 3.3.2 Bedeutung für gewerbliche Nebenbetriebe

Die Buchhaltungsauswertungen der FAT zeigen, dass in der Schweizerischen Landwirtschaft die Faktorentscheidung für die Arbeitskraft und für das eingesetzte Kapital deutlich tiefer ist als in der übrigen Wirtschaft. Eher grosszügige Faktorentscheidungen werden im Pflanzenbau realisiert. Somit ist es denkbar, dass beispielsweise Ackerbaubetriebe die Möglichkeit haben, dank realisierter Synergien Maschinen zu Teilkostenansätzen für gewerbliche Zwecke anzubieten. Ob dies geschieht, ist eine andere Frage. Üblicherweise werden von den Landwirten für solche Einsätze die FAT-Tarife angewendet, welche die Vollkosten decken.

Hier ist anzufügen, dass es auch im Gewerbe Aufträge mit überdurchschnittlicher Faktorentscheidung gibt, die analoge Möglichkeiten der Synergienutzung bzw. den Einsatz zu Grenzkosten in andern Bereichen eröffnen.

## 3.4 Folgerungen

Die meisten Massnahmen der öffentlichen Hand zugunsten der Landwirtschaft (Direktzahlungen, Marktstützungen etc.) beschränken sich in ihrer Wirkung auf die landwirtschaftlichen Aktivitäten und verzerren grundsätzlich den Wettbewerb im Gewerbe nicht.

Die Möglichkeit der Übernahme auch nichtlandwirtschaftlicher Betriebszweige zum Ertragswert im Erbfall kann bei landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber rein gewerblichen Betrieben zu verringerten Kapitalkosten führen.

Durch die Nutzung von Synergien zwischen Betriebszweigen kann sich ein Unternehmen (landwirtschaftlich oder gewerblich) Wettbewerbsvorteile verschaffen.

## 4 Fallbeispiele

In diesem Kapitel wird anhand konkreter Fallbeispiele von Landwirtschaftsbetrieben, die ins Gewerbe diversifiziert haben, gezeigt, wie die relevanten Gesetzes- oder Verordnungstexte umgesetzt werden.

### 4.1 Auswahl

Weder eine Umfrage des Gewerbeverbandes unter seinen Mitgliedern, noch die Nachfrage bei der landwirtschaftlichen Betriebsberatung sowie bei den Bauernverbänden, noch die Kontaktaufnahme mit Vertretern der Verbände des Lebensmittelhandels, des Gastgewerbes, des Metzgerei- und Baugewerbes ergaben Hinweise auf konkrete Fälle, bei denen Konflikte zwischen diversifizierenden Landwirten und dem Gewerbe oder Zweifel an der Unverzerrtheit der Konkurrenzsituation vorlagen. Der Branchenverband Fromarte nannte einen konkreten Fall eines gewährten Strukturverbesserungskredites sowie gab Hinweise auf weitere ähnliche Fälle. Bei diesen Fällen handelt es sich um Konkurrenzkonflikte unter Gewerbebetrieben unterschiedlicher Organisations- oder Besitzstruktur und nicht um Konfliktfälle zwischen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben. Aus diesem Grund wurden diese Beispiele in der vorliegenden Studie nicht betrachtet. Die Beispiele, welche vom Berner Schreinermeisterverband genannt wurden, konnten aus Zeitgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Somit wurden die Betriebe ausschliesslich nach den Kriterien Repräsentativität für die vorliegende Fragestellung sowie Kantonszugehörigkeit (Bern und Thurgau) ausgewählt. Die Kantone Bern und Thurgau ihrerseits wurden ausgewählt, weil in diesen Kantonen vergleichsweise viele Diversifikationsprojekte realisiert wurden oder noch in Realisation stehen.

### 4.2 Direktvermarktung von Pouletfleisch und Eiern, Kanton Bern

#### 4.2.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	3 ha
Gehaltene Nutztiere:	1'300 Legehennen, 3 Pensionspferde
Betriebszweige:	Eierproduktion, Pensionspferdehaltung, Beteiligung an Sömmerungsbetrieb, Direktvermarktung von Eiern, bis 2003 auch Schlachtung und Vermarktung von Poulets
Familieneigene Arbeitskräfte:	2
Fremde Arbeitskräfte:	keine
rechtliche Form:	Eierdirektvermarktung läuft über eine eigene Vermarktungs-GmbH. Die Eierproduktion ist ein Einzelbetrieb.
Umfang der gewerbl. Aktivitäten:	Eierproduktion, Pouletmast und -vermarktung: 2000 Mastplätze: aufgegeben im Jahre 2003, Erkenntnisse wurden aber für Bericht berücksichtigt
Zone:	Bergzone 3
Inanspruchnahme IK:	nein

Ursprünglich war der Betrieb ein für die Gegend typischer Futterbau- und Milchproduktionsbetrieb mit 9.5 ha LN. Im Zuge der Umstrukturierung im Jahr 1997 gab der Betrieb das Pachtland zurück und bewirtschaftet seither nur noch das eigene Land.

Für die Direktvermarktung haben drei Partner eine GmbH gegründet. Diese Firma vermarktet die erzeugten Eier der drei Betriebe in erster Linie an Grosskunden (Gastrobetriebe, Detailhändler, Depositäre), in der engeren Region, jedoch auch in übrigen Teilen des Berner Oberlandes. Die Arbeitsleistungen für die GmbH werden ausschliesslich durch die drei Teilhaber erbracht.

Die Mast und Vermarktung von Poulets wurden aufgrund der unbefriedigenden Erlössituation mittlerweile aufgegeben. Vorher wurden pro Umtrieb 2000 Mastpoulets gemästet und im betriebseigenen Geflügelschlachtlokal geschlachtet. Die Direktvermarktung erfolgte an einen ähnlichen Kundenkreis wie bei den Eiern.

Die Erstellung der Gebäude und Einrichtungen erfolgte ohne Strukturverbesserungsbeiträge oder andere öffentliche Förderungen. Zum Zeitpunkt (1997) des Investitionsentscheides wurden Projekte der inneren Aufstockung noch nicht durch Strukturverbesserungsbeiträge gefördert.

#### 4.2.2 Lebensmittelgesetzgebung

Die Vorschrift der Rückverfolgbarkeit der Eier wird umgesetzt mittels Aufdrucke auf dem Ei bzw. dem Eierkarton.

Die Räumlichkeiten für die Schlachtung der Poulets und jene für die Verpackung der Eier (Art. 5 HyV) wurden gemäss den geltenden Richtlinien erstellt (Abwaschbarkeit, glatte Wände, klare Trennung reiner Bereich / nicht reiner Bereich), die für gewerbliche Betriebe gelten.

Die Erfassung der kritischen Kontrollpunkte der mikrobiologischen Risiken (Art. 17 Abs. 3 LMV bzw. Art. 11 HyV) in der Eierproduktion erfolgt durch vierteljährliche mikrobiologische Kontrollen des Kotes sowie durch die Leistungs- und Mortalitätsüberwachung: Ein Leistungsabfall von über 10% oder eine Mortalität von mehr als 3 Hühner pro Tag löst definierte Massnahmen aus, die bis zu Produkterücknahmen führen können. Dieses relativ übersichtliche Konzept dürfte in grösseren Produktionsbetrieben den Anforderungen der kontrollierenden Behörden nicht mehr genügen. Dies ist begründet durch die bessere Kontrollmöglichkeit und Übersichtlichkeit der Prozesse im Kleinbetrieb. Es handelt sich nicht um eine Sonderbehandlung, sondern um „economies of smallness“ oder Kleinheits-Spareffekte.

Die Erfassung der mikrobiellen Risiken im Geflügelschlachtlokal erfolgte dadurch, dass an jedem Schlachttag eine Fleischprobe (ein Unterschenkel, enthaltend Fleisch, Knochen und Knochenmark) auf Salmonellen untersucht wurde. Bestandteil des Risikokontrollkonzeptes war ausserdem das Reinigungskonzept.

#### 4.2.3 Arbeitsrecht

Im Bereich Arbeitsrecht würde in verschiedenen Bereichen eine Sonderbehandlung für den Betrieb bestehen, falls er Angestellte hätte:

Die Definition als landwirtschaftlicher Betrieb bringt insbesondere Erleichterungen bei der Nacht- und Sonntagsarbeit der Angestellten. Allerdings fallen Nacht- und Sonntagsarbeit praktisch nur im landwirtschaftlichen Teil des Betriebes an.

Die Versicherungspflicht bei der SUVA kann, je nach Branche, recht grosse Investitionen in die Betriebssicherheit auslösen. Im vorliegenden Fall (Geflügelschlachtung, Direktvermarktung) sind jedoch keine einschneidenden Massnahmen wahrscheinlich.

Aufgrund seiner Definition als Landwirtschaftsbetrieb braucht der Betrieb bei seinen Angestellten keine allgemeingültigen Gesamtarbeitsverträge zu berücksichtigen. Allerdings sind die gemäss GAV verbindlichen Löhne in den anderen Branchen, in denen der Betrieb aktiv ist (insbesondere im Detailhandel, teilweise ebenfalls in der Fleischverarbeitung) nicht bedeutend höher als in der Landwirtschaft. Stärkere Unterschiede existieren z. B. bei der maximalen Anzahl Arbeitsstunden.

#### 4.2.4 Mehrwertsteuer

Der Produktionsbetrieb sowie die Vermarktungs-GmbH sind der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt. Die Netto-Mehrwertsteuerbelastung des Produktionsbetriebs betrug in den ersten 2 Quartalen 2005 (nach Abzug der Vorsteuern) 0.2 – 0.5% des Umsatzes.

Im vorliegenden Fall wäre eine Befreiung von der Mehrwertsteuer möglicherweise vorteilhaft, aufgrund der Struktur der Zukäufe und der Kunden: Der Anteil an zugekauften Produkten mit hoher (7.6%) Mehrwertsteuer ist aufgrund des hohen Anteils der Futterkosten gering. Allerdings sind die Abnehmer zum grössten Teil MwSt-pflichtig. Für den Betrieb wirkt es sich ungünstig aus, dass die Unterstellung unter die Mehrwertsteuer erst nach der Investition in den Geflügelstall erfolgte. Dadurch konnten die beim Bau des Stalles angefallenen MwSt-Belastungen nicht mehr zurückgefordert werden.

#### 4.2.5 Konkurrenzwirkung

Die Pouletproduktion konkurrenzierte durch die Geflügelschlachtung kein Gewerbe, da es sowohl in der Region Berner Oberland wie auch in der übrigen Schweiz kaum noch gewerbliche Metzger gibt, die selber Geflügel schlachten. Der Direktvertrieb von Geflügel und Eiern konkurrenziert bzw. konkurrenzierte insbesondere Lebensmittelhändler, die in den Gastrokanal vermarkten. Gemäss Angaben des Betriebsleiters sollen sich infolge der Aktivitäten der Vermarktungs-GmbH zwei Eierhändler aus mehreren Regionen des Berner Oberlandes zurückgezogen haben.

Der Betriebsleiter ist der Ansicht, dass ein Landwirt, wenn er ins Gewerbe diversifiziert, auch „etwas ein Gewerbler werden sollte“. Nicht nur, weil im Gewerbe etwas andere Regeln und Gebräuche des Geschäftslebens gelten, die zu beherrschen für den Geschäftserfolg bedeutend sein können. Sondern auch, weil Konflikte weniger heftig sind, wenn der Neueintretende den Kontakt zu den „ingesessenen“ Gewerbetreibenden sucht. So ist der Betriebsleiter dem regionalen Verband der Gewerbetreibenden beigetreten und hält auch auf andere Wege den Kontakt mit den Gewerbetreibenden aufrecht.

### 4.3 Direktvermarktung von Fleischprodukten und Kartoffeln, Kanton Bern

#### 4.3.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	26 ha
Gehaltene Nutztiere:	25 Milchkühe, 230 Mastschweine, ca. 5 Kälber, ca. 5 Ochs
Betriebszweige:	Milchwirtschaft, Schweinemast, Rindermast (ausschl. für Direktvermarktung), Ackerbau, Kartoffeln, Direktvermarktung
Familieneigene Arbeitskräfte:	ca. 1.5
Fremde Arbeitskräfte:	1.1 MA fest angestellt 4 Personen in gelegentlichen Einsätzen, entsprechend ca. 0.15 Arbeitskräften
rechtliche Form:	einfache Gesellschaft
Umfang der gewerbl. Aktivitäten:	Vermarktung von jährlich 60-70 Schweinen, ca. 12 Kälber sowie 4- 5 Ochs
Zone:	Talzone
Inanspruchnahme IK:	nein

Die Vermarktung von Kartoffeln und Gemüse wurde im Jahre 2005 abgespalten, d.h. der bis dahin mit dieser Aufgabe beauftragte Mitarbeiter betreibt diesen Geschäftszweig nun selbständig.

#### 4.3.2 Lebensmittelgesetzgebung

Der Betrieb verkauft im Verkaufslokal Pakete vakuumverpackten Fleisches, die aufgrund von Vorbestellungen vorbereitet wurden. Die Schlachtung erfolgt extern, gewerblich, somit wird dieses Thema hier nicht betrachtet.

Die Verkaufs- und Lagerräume entsprechen den Vorschriften der HyV, wesentlich sind insbesondere die verwendeten Materialien bzw. die Abwaschbarkeit der Oberflächen. Der Kühlraum ist mit einem Warnsystem ausgerüstet, das Alarm auslöst, sobald die Temperatur den Sollbereich verlässt.

Die Vorverpackung führt dazu, dass detaillierte Deklarationsvorschriften zur Anwendung kommen. Diese haben gemäss der Betriebsleiterin in der Einführungsphase einen recht hohen Aufwand ausgelöst (korrekte Beschreibung aller verwendeten Hilfsstoffe, Einhaltung der minimalen Schriftgrösse), unter anderem musste auf grössere Etiketten umgestellt werden.

Der Betrieb untersteht der Kontrolle durch das Lebensmittelinspektorat.

#### 4.3.3 Arbeitsrecht

In der Direktvermarktung fällt keine Nacht- und Sonntagsarbeit an. Die Aushilfskräfte werden nach üblichen Ansätzen bezahlt. Der Mitarbeiter, der bis 2005 die Gemüse- und Kartoffelvermarktung betrieb, war zu Bedingungen angestellt, die vorteilhafter sind als die Minimalanforderungen gemäss GAV Detailhandel. Die Arbeitsrisiken sind gering, eine Unterstellung unter die SUVA würde kaum Investitionen erforderlich machen.

#### 4.3.4 Mehrwertsteuer

Der Betrieb ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Da hauptsächlich betriebseigene Produkte an Endverbraucher verkauft werden, ist die Befreiung von der Mehrwertsteuer als Entlastung zu betrachten.

#### 4.3.5 Konkurrenzwirkung

Gemäss Einschätzung der Betriebsleiterin konkurrenziert der Betrieb wahrscheinlich stärker die örtlichen Filialen der Grossverteiler als den Metzgereibetrieb. Das Verhältnis zum Dorfmetzger ist unbelastet. Bei Werbeaktionen in der Region wurde die Betriebsleiterin allerdings schon mit negativen Reaktionen von ihr nicht bekannten Personen, möglicherweise Gewerbetreibenden, konfrontiert.

## 4.4 Events, Gesellschaftsbewirtung, Direktvermarktung, Kanton Bern

### 4.4.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	15 ha
Gehaltene Nutztiere:	Freilandschweine, Hausgeflügel
Betriebszweige:	Ackerbau (durch Lohnunternehmer), Freilandschweine, Gastro- und Kulturlokal, Direktvermarktung
Familieneigene Arbeitskräfte:	2
Fremde Arbeitskräfte:	1 Teilzeitmitarbeiter, Aushilfen einsatzweise
rechtliche Form:	Einzelbetrieb
Umfang der gewerbl. Aktivitäten:	bis 30 Plätze, ca. 100 Anlässe / Jahr
Zone:	Talzone
Inanspruchnahme IK:	nein

Das Gesellschaftslokal ist ein sehr wichtiger Erwerbspfeiler auf diesem Betrieb geworden. Das Lokal ist ausgerichtet auf geschlossene Anlässe sowie auf öffentliche Vorstellungen wie z. B. Konzerte. Nebst dem Gesellschaftslokal verfügt der Betrieb über 15 ha, zumeist Ackerland. Das Fleisch der Freilandschweine wird im betriebseigenen Verkaufsraum direkt an Endverbraucher vermarktet. Ausserdem wird eine leerstehende Gerätehalle an Gewerbetreibende vermietet, in erster Linie als Depot und Lager.

### 4.4.2 Lebensmittelgesetzgebung

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sowie der Hygieneverordnung kommen im Verkaufsraum, dem Kühlraum sowie dem Kulturlokal zur Anwendung. Der Betrieb erfüllt dieselben Anforderungen, die an jeden Verkaufsladen bzw. jedes Restaurant gestellt werden.

### 4.4.3 Bernisches Gastgewerbegesetz / Gastgewerbeverordnung

Der Betrieb erfüllt alle Anforderungen (Infrastruktur, Brandschutz, Betriebszeiten, Deklaration etc.), die an Betriebe mit nicht mehr als 50 Sitzplätzen und die nicht mehr als 100 Tage pro Jahr geöffnet sind, gestellt werden.

### 4.4.4 Arbeitsrecht

Der Betrieb beschäftigt teilzeitlich einen Mitarbeiter unregelmässig im Bereich Landwirtschaft sowie weitere Mitarbeiter/Innen, ebenfalls unregelmässig und teilzeitlich, im Bereich Restauration. Die gemäss Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Lohnzuschläge für Nacharbeit werden ausgerichtet und direkt den Kunden überwält.

### 4.4.5 Mehrwertsteuer

Der Betrieb ist mehrwertsteuerpflichtig und liefert quartalsweise Mehrwertsteuer in relevantem Umfang an die Steuerbehörde ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrwertsteuerpflicht sich bei diesem Betrieb als finanzielle Belastung auswirkt.

### 4.4.6 Konkurrenzwirkung

Der Inhaber ist der Ansicht, dass sein Lokal die lokalen Gewerbebetriebe kaum konkurrenziert, da es nur für geschlossene oder offene Anlässe genutzt wird. Die Säle in den Gasthöfen, die früher für ähnliche Anlässe verwendet wurden, werden mangels Rentabili-

tät vielerorts vernachlässigt oder umgenutzt. Der Grund kann in unterschiedlichen Geschäftsmodellen liegen: Der Umstand, dass die traditionelle Gastwirtschaft sich hauptsächlich über den Konsum finanziert, macht die Säle relativ unwirtschaftlich (relativ geringer Umsatz pro Tisch im Vergleich zum Gaststättenbetrieb). Gastrolokale wie das vorgestellte finanzieren sich gleichmässiger über Eventpauschalen bzw. Eintrittspreise und Konsum.

#### 4.4.7 Weitere Informationen

Die Weiterexistenz des Lokals ist zurzeit aufgrund offener Fragen der Raumplanungs- gesetzgebung nicht gesichert.

### 4.5 Beherbergung und Events, Kanton Thurgau

#### 4.5.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	30 ha
Gehaltene Nutztiere:	18 Milchkühe, 2 Pferde,
Betriebszweige:	Milchwirtschaft, Obstbau, Ackerbau, Eventlokal für ge- schlossene Gesellschaften (Scheune), Hotellerie (3 Wohnungen)
Familieneigene Arbeitskräfte:	ca. 2.5
Fremde Arbeitskräfte:	4 (Lehrling, Lehrtochter, Praktikanten)
rechtliche Form:	Einzelbetrieb
Umfang der gewerbl. Aktivitäten:	Gastrolokal: bis 100 Plätze, ca. 25 Anlässe pro Jahr Hotellerie: ca. 600 Belegungstage pro Jahr
Zone:	Talzone
Inanspruchnahme IK:	nein

#### 4.5.2 Lebensmittelgesetzgebung

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sowie der Hygieneverordnung kommen in der Küche des Gastrolokals zur Anwendung. Das Gastrolokal wird durch den Kantonschemiker kontrolliert und erfüllt dieselben Anforderungen, die an jeden Verkaufsladen bzw. jedes Restaurant gestellt werden.

#### 4.5.3 Thurgauisches Gastgewerbegesetz / Gastgewerbeverordnung

Der Betrieb erfüllt alle Anforderungen (Infrastruktur, Brandschutz, Betriebszeiten, Deklarationen, etc.), die an sogenannte Gelegenheitswirtschaften gestellt werden. Ein Fachausweis ist für das Führen der Gelegenheitswirtschaft nicht erforderlich, für die Beherbergung allerdings schon. Die Betriebsleiterin verfügt über einen Fachabschluss als Hauswirtschafterin.

#### 4.5.4 Arbeitsrecht

In der Hotellerie wird die anfallende Arbeit hauptsächlich durch die Betriebsleiterin geleistet. Anders ist der Bereich Gastronomie: Die 4 als landwirtschaftliche Lehrlinge und Praktikanten angestellten Mitarbeiter helfen bei Anlässen mit. Eine saubere Trennung der Bereiche und Anstellungsverhältnisse ist aufgrund der ausgeprägten Arbeitsspitzen im Gastrolokal nicht möglich.

#### 4.5.5 Mehrwertsteuer

Der Landwirtschaftsbetrieb ist nicht MwSt-pflichtig. Dagegen wird für die Hotellerie über den Verein „Ferien auf dem Bauernhof“ Mehrwertsteuer entrichtet. Der REKA (Schweizer Reisekasse) erledigt die Mehrwertsteuerpflicht im Mandat des Vereins für alle Mitglieder.

#### 4.5.6 Konkurrenzwirkung

Mangels ansässiger Hotellerie in der Gemeinde findet keine Konkurrenzierung ansässiger Gewerbebetriebe durch die Ferien auf dem Bauernhof statt. Es entsteht eher eine Synergiewirkung: Da die Gäste in den Ferienwohnungen nicht bewirtet werden, können örtliche Restaurants sogar von zusätzlichen Gästen profitieren. Für das Gastrolokal gelten dieselben Aussagen, die schon in Kapitel 4.4.6 gemacht wurden.

### 4.6 Party-/ Gastrolokal, Kanton Bern

#### 4.6.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	9.5 ha
Gehaltene Nutztiere:	12 Milchkühe, 12 Mastschweine
Betriebszweige:	Milchproduktion, Schweinemast, Wald, Gastrolokal
Familieneigene Arbeitskräfte:	ca. 2.5 (Betriebsleiter, Ehefrau und Sohn)
Fremde Arbeitskräfte:	Aushilfen, ausschliesslich am 1.-August-Brunch
rechtliche Form:	Einzelbetrieb
Umfang der gewerbl. Aktivitäten:	Gastrolokal: 30 Plätze, knapp 100 Anlässe pro Jahr
Zone:	Bergzonen 2 und 3
Inanspruchnahme IK:	ja

Die Anfahrtswege zu den nächsten grösseren Ortschaften sind lang; es handelt sich um kurvenreiche, einspurige Strassen.

#### 4.6.2 Lebensmittelgesetzgebung

Die zum Spycher gehörende Küche erfüllt dieselben Anforderungen, die auch an eine Hotchküche gestellt werden (Abwaschbarkeit der Oberflächen, Kühlfächer etc.). Die Küche wird regelmässig vom Lebensmittelinspektor kontrolliert. Das verwendete Wasser wird jährlich mit Laboranalysen untersucht.

#### 4.6.3 Bernisches Gastgewerbegesetz / Gastgewerbeverordnung

Der Betrieb verfügt über eine Betriebsbewilligung für Gelegenheitswirtschaften (bis max. 100 Anlässe). Obwohl dies für Gelegenheitswirtschaften nicht notwendig wäre, verfügt der Sohn des Betriebsleiters über ein Wirtepatent.

Der Betrieb verfügt über geschlechtsgetrennte Toiletten, die Toiletten für das Personal befinden sich in der Privatwohnung. Bei Grossanlässen wie z. B. dem 1.-August-Brunch wird für das Personal zusätzlich eine mobile Toilette aufgestellt.

Nicht konsequent vollzogen wird die Preisdeklarationspflicht. Da im Spycher aber nur geschlossene Anlässe durchgeführt werden, bei denen auf Basis von Gesamtofferten (Raum + Essen) abgerechnet wird, ist dies auch nicht erforderlich.

Die Anforderungen der Feuerpolizei (z. B. Norm F60 bezüglich Feuerfestigkeit der Materialien in der Küche, Dimension der Ausgänge) werden eingehalten.

#### 4.6.4 Mehrwertsteuer

Der Betrieb ist nicht MwSt-pflichtig, da er die Umsatzschwelle nicht erreicht. Dies dürfte sich im vorliegenden Fall vorteilhaft auswirken (hoher Anteil eigener Wertschöpfung, hoher Anteil nicht MwSt-pflichtiger Kunden).

#### 4.6.5 Konkurrenzwirkung

Der Betrieb erhielt für die Finanzierung des Umbaus des Spychers bzw. des Anbaus einer Küche eine Investitionshilfe gemäss Strukturverbesserungsverordnung. Bezüglich der Vorgabe, dass keine existierenden Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet konkurrenziert werden dürfen, wurde festgestellt, dass sich „im Einzugsgebiet“ kein Gastwirtschaftsbetrieb befindet, was angesichts der Abgeschiedenheit wenig erstaunt.

Die Betriebsleiterfamilie ist jedoch der Meinung, dass in ihrem Fall das Gastlokal auch aufgrund des spezifischen Angebotes (Spycher, Bauernhofumgebung, nur geschlossene Gesellschaften) eine Ergänzung und keine Konkurrenz zu anderen Gastwirtschaftsbetrieben darstellt. Dies zeigt auch der Umstand, dass der Spycher für Reisegruppen nicht selten durch Hotels aus einem nahegelegenen Kurort gebucht wird.

#### 4.6.6 Weitere Informationen

Die Kombination Gastronomie und landwirtschaftlicher Betrieb erlaubt den Direktbezug landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere Fleisch, vom eigenen Betrieb, unter Ausschaltung des Zwischenhandels. Dies ist möglich, da die auf dem Betrieb gemästeten Schweine und Mastrinder im Schlachtlokal eines Nachbarn geschlachtet werden können.

### 4.7 Landmaschinenwerkstätte, Kanton Bern

#### 4.7.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	knapp 10 ha
Gehaltene Nutztiere:	Milchkühe, Kälber, Rinder
Betriebszweige:	Milchwirtschaft und Aufzucht
Familieneigene Arbeitskräfte:	Vater und Sohn
Fremde Arbeitskräfte:	keine
rechtliche Form:	keine spezielle Form für den Nebenbetrieb
Umfang der gewerbl. Aktivitäten:	nicht MwSt-pflichtig, knapp 1 Arbeitskraft (inkl. Reparaturen für die eigenen Maschinen)
Zone:	voralpine Hügelzone
Inanspruchnahme IK:	nein

Der Betrieb ist ein eher kleiner Familienbetrieb, für den der Nebenerwerb ein wichtiges Standbein darstellt. Früher umfasste der Betrieb 15 ha und es wurde auch Ackerbau betrieben. Vor allem der Anbau von Gemüse sowie die Himbeeren wurden jedoch zu arbeitsintensiv und wurden deswegen reduziert. Zudem verlor der Betrieb Land, so dass nun auf den Ackerbau gänzlich verzichtet wird. Die landwirtschaftlichen Arbeiten des Betriebs werden in erster Linie vom Sohn ausgeführt.

Als Nebenbetrieb werden alte Landmaschinen gekauft und für den Export repariert. Ebenso werden von Bauern aus der Region Landmaschinen zur Reparatur gebracht. Reparaturen an Motoren werden nur an den eigenen Maschinen ausgeführt (aus Gewässerschutzgründen). Es werden keine Landmaschinen weiterverkauft ausser für den Export. Die Arbeiten in der Werkstatt werden in erster Linie vom Betriebsleiter ausgeführt.

#### 4.7.2 Lebensmittelgesetzgebung

Der Betrieb macht schon seit mehreren Jahren am 1.-August-Brunch mit. Der Betrieb wurde anlässlich des Brunches auch schon vom kantonalen Lebensmittelinspektor kontrolliert. Da der Betrieb ansonsten keine Direktvermarktung betreibt, wurde auf diesen Betriebszweig nicht näher eingegangen.

#### 4.7.3 Arbeitsrecht

Im Bereich Arbeitsrecht sind keine Anforderungen zu erfüllen, da keine familienfremden Personen angestellt sind.

#### 4.7.4 Mehrwertsteuer

Der Nebenerwerb fällt aufgrund des geringen Umsatzes des Nebenerwerbs nicht unter die MwSt-Pflicht. Ausserdem sind Exporte von der MwSt-Pflicht befreit.

Der Betriebsleiter hat klar zum Ziel, nicht unter die MwSt-Pflicht zu fallen. Hauptgrund ist in erster Linie der administrative Aufwand. Ob sich die MwSt-Befreiung aus finanzieller Sicht vorteilhaft oder nachteilig auswirkt, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

#### 4.7.5 Umweltgesetzgebung

- Im Bereich Abfall fällt auf dem Betrieb praktisch nur Haushaltabfall an. Einzig für die Entsorgung der Silowickelfolien muss der gewerbliche Abfalltarif bezahlt werden. Davon ist der vorliegende Betrieb jedoch kaum betroffen.
- Alteisen kann gratis entsorgt werden. Altöl wird durch die Firmen, welche das Öl auch verkaufen, wieder zurückgenommen. Das gleiche geschieht mit den Batterien (die vorgezogene Entsorgungsgebühr wird beim Kauf bereits bezahlt).
- Das Abwasser des Betriebes geht in die hofeigene Güllegrube. Der Betrieb ist momentan noch nicht an die Abwasserkanalisation angeschlossen.
- Klar strengere Auflagen müsste der Betrieb erfüllen, wenn er auch gewerbemässig Motoren reparieren würde. Für die Erfüllung des Gewässerschutzes beispielsweise müsste ein Ölabscheider auf dem Betrieb vorhanden sein, wenn gleichzeitig in der Werkstatt ein Wasseranschluss vorhanden wäre. Betreffend Luftreinhaltung müsste dann eine Einrichtung für die Abluft vorhanden sein. Aktuell sind auf dem Betrieb weder ein Ölabscheider noch Abluftvorrichtungen vorhanden, da diese ja auch nicht notwendig sind.

#### 4.7.6 Konkurrenzwirkung

Offenbar gibt es keine Probleme mit in der Region ansässigen Gewerbebetrieben. Laut Aussage des Betriebsleiters profitieren die Gewerbebetriebe sogar davon, dass sie alte Occasions-Maschinen an ihn verkaufen können. Teilweise sind diese alten Maschinen nämlich aufgrund fehlender Nachfrage nicht mehr einfach zu verkaufen. Zudem fokussieren die Landmaschinenhändler häufig sehr stark auf den Verkauf neuer Maschinen und von Ersatzteilen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung hält sich die Konkurrenz in Grenzen.

Da vom Landwirtschaftsbetrieb keine Werbung oder dergleichen betrieben wird, hält sich auch der Aktionsradius der Werkstätte in Grenzen. Der Betriebsleiter hat jedoch beobachtet, dass in letzter Zeit mit dem zunehmenden Druck auf Preise in der Landwirtschaft auch die Bauern genauer kalkulieren müssen und er deshalb tendenziell mehr Aufträge von Landwirten aus der Umgebung bekommen hat, da er gewisse Reparaturen günstiger ausführen kann als die Konkurrenz.

#### 4.7.7 Weitere Informationen

- Der Betrieb kann von der Rückvergütung der Mineralölsteuer nicht mehr als andere Landwirtschaftsbetriebe profitieren, da ja die Rückvergütung gemäss Normverbrauch pro ha LN berechnet wird. Ein Mehrverbrauch (für die Landwirtschaft) müsste belegt werden können.
- Weitere Vorschriften sind im Bereich Brandschutz zu erfüllen: feuerhemmende Werkstoffe, Feuerlöscher, strikte Lagerung von brennbaren Stoffen etc. Die Anforderungen sind nach Aussage des Betriebsleiters dieselben wie in einem Gewerbebetrieb.
- Da der Nebenbetrieb nicht gewerbemässig Motoren repariert, bekommt er auch keine Garagen-Nummernschilder zur Verfügung. Dies ist in gewissen Situationen ein Nachteil gegenüber einer gewerblichen Garage oder Werkstätte.
- Die Reparatur von Landmaschinen ist erst seit der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes zonenkonform. Der Nebenbetrieb ist von der Raumplanung z. B. auch dahingehend eingeschränkt, dass keine Arbeiten an Autos durchgeführt werden dürfen. Eine Erweiterung oder Diversifizierung des Nebenbetriebs wäre deshalb aus raumplanerischen Gründen praktisch unmöglich.

### 4.8 Zimmereibetrieb, Kanton Bern

#### 4.8.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	34 ha (Sömmerungsfläche befindet sich auf diesem Betrieb in der LN)
Gehaltene Nutztiere:	18 GVE
Betriebszweige:	Milchwirtschaft und Aufzucht, Zimmerei
Familieneigene Arbeitskräfte:	Betriebsleiter; Ehefrau, Kinder, Eltern (gelegentlich)
Fremde Arbeitskräfte:	keine
rechtliche Form:	keine spezielle Form für den Nebenbetrieb
Umfang der gewerbl. Aktivitäten:	stark variabel. Der Betrieb ist gewachsen aus der Nachbarschaftshilfe.
Zone:	Bergzonen 3 und 4
Inanspruchnahme IK:	nein

#### 4.8.2 Arbeitsrecht

Der Betrieb beschäftigt keine Angestellten. Nacht- und Sonntagsarbeit fällt auf dem Betrieb keine an. Insofern ist er kaum von Vorschriften des Arbeitsrechtes betroffen.

#### 4.8.3 Mehrwertsteuer

Der Betrieb erreicht die Schwelle für die MwSt-Pflicht nicht. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass im vorliegenden Fall Baumaterial praktisch immer durch den Bauherrn zugekauft wird. Da unter diesen Umständen der eigene Arbeitslohn den grössten Teil des Umsatzes ausmacht, ist die MwSt-Befreiung wahrscheinlich als eine finanzielle Entlastung zu betrachten.

#### 4.8.4 Umweltgesetzgebung, Transporte

Der Betrieb ist von der Umweltgesetzgebung kaum betroffen. Er verfügt über keinerlei Baumaschinen; für Kranarbeiten wird meist der Kran der ebenfalls auf dem Bauplatz anwesenden Maurerfirma zugemietet. Transporte werden von den Zulieferern erledigt. Abfall

fällt wenig an; Holzabfall wird in der eigenen Heizung verbrannt, Kehricht der Kehrichtabfuhr mit gebührenpflichtigen Gebinden übergeben.

#### 4.8.5 Baugesetzgebung

Die Zimmereiwerkstätte erfüllt alle Auflagen, die an Werkstätten dieses Gewerbebezuges gestellt werden. Es handelt sich um Vorschriften des Brandschutzes (Fluchtwege, Dämmwerte, Löschmittel und Sprinkleranlagen), Vorschriften bezüglich Beleuchtung, Lüftung, Ergonomie, Sicherheit (Maschinen). Anlässlich des in diesem Jahr erfolgten Ausbaus der Werkstatt gelangte eine sehr umfangreiche Sammlung von Richtlinien zur Anwendung.

#### 4.8.6 Konkurrenzwirkung

Der Betrieb betreibt keine gezielte Auftragsakquisition, die Aufträge stammen in erster Linie aus dem persönlichen Beziehungsnetz und auch nicht ausschliesslich aus der engeren Region. Deshalb ist die Konkurrenzierung örtlicher Zimmereibetriebe kein Problem und hat noch kaum zu Reaktionen geführt.

### 4.9 Landwirtschaftliche Lohnarbeiten, Tief- und Gartenbau, Kanton Bern

#### 4.9.1 Beschreibung des Betriebs

Landwirtschaftliche Nutzfläche:	25 ha
Gehaltene Nutztiere:	15 GVE
Betriebszweige:	Ackerbau, Mutter- und Galtkühe, Hirschhaltung, ldw. Lohnarbeiten, Tief- und Gartenbau
Familieneigene Arbeitskräfte:	1.5
Fremde Arbeitskräfte:	1.5 Festangestellte für den Bereich Bauarbeiten, 3 Mitarbeiter auf Abruf, in erster Linie für die Landwirtschaft und die landw. Lohnunternehmung
Zone:	Talzone
Inanspruchnahme IK:	nein

Im Betriebszweig landwirtschaftliches Lohnunternehmen bietet der Betrieb das übliche Leistungsspektrum an: Säarbeiten, Spritzarbeiten, Drusch, Rübenernte. Dazu werden noch Kleingeräte vermietet.

Im Tiefbau ist der Betrieb in erster Linie im Bereich unterirdischer Leitungsbau tätig. Eine Spezialität des Betriebs sind die Unterquerungen (Verlegung eines Rohres durch Rammen, d.h. ohne Öffnung des Grabens).

Im Weiteren werden Vorplätze sowie Garten- und Grünflächen für Einfamilienhäuser erstellt.

#### 4.9.2 Arbeitsrecht

Die festangestellten Mitarbeiter für den Bereich Bauarbeiten sind als Gärtner bzw. als Bauhilfsarbeiter angestellt. Die für die Branchen Bau und Gartenbau geltenden Regelungen bezüglich Abgeltung und Arbeitszeit werden eingehalten. Anfallende Überzeit wird durch Freizeit in arbeitsarmen Zeiten kompensiert. Nebst den üblichen Sozialabgaben beteiligt sich der Betrieb auch an der Finanzierung des Fonds für Umschulungen der Paritätischen Kommission der Baubranche der Region.

Bezüglich der Arbeitgeberbeiträge an den Fonds zur Finanzierung der Kinderzulagen werden alle Arbeitnehmer als landwirtschaftliche Arbeitnehmer betrachtet (Beitragssatz = 2%).

Der Betrieb ist nicht der SUVA unterstellt, das Unfallrisiko versichert die Krankenkasse Agrisano. Aus Eigeninteresse sichert der Betrieb seine Baustellen nach SUVA-Standard (mögl. Regress beim Unfall). Da die meisten erstellten Gräben bzw. Schächte nur 1.5 m tief sind, handelt es sich nicht um überaus aufwendige Sicherungsmassnahmen.

In einem Fall wurde die Baustelle von Fachleuten des Gewerbeverbandes bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen begutachtet.

Der Betrieb kann keine Schlechtwetterentschädigung beantragen.

#### 4.9.3 Mehrwertsteuer

Der Betrieb ist mehrwertsteuerpflichtig. Ob sich die Mehrwertsteuerpflicht per Saldo als Belastung oder Entlastung auswirkt, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

#### 4.9.4 Umweltgesetzgebung

Der gewerbliche Nebenbetrieb erfüllt die für Baufirmen geltenden Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung. Der Vollzug der Vorschrift der Ausrüstung von Baumaschinen mit Partikelfilter erfolgt via die Auftraggeber, Instrument ist der Anforderungskatalog an die Anbieter bei der Auftragsvergabe. Um auch bei grösseren Baustellen oder Baustellen der öffentlichen Hand offerieren zu können, hat der Betrieb bisher eine Maschine mit Filter ausgerüstet.

#### 4.9.5 Transporte

Zwei grosse Traktoren sowie die für den Bau eingesetzten Anhänger sind mit weissen (gewerblichen) Nummernschildern ausgerüstet; der Betrieb entrichtet die für diesen Fahrzeugtyp geforderte LSVA-Pauschale. Die Fahrzeuge sind für max. 30 km/h zugelassen, um die strengeren Anforderungen für gewerbliche Fahrzeuge mit 40 km/h Höchstgeschwindigkeit (Fahrtschreiber etc.) zu vermeiden.

Der Betrieb verfügt über weitere, leichte Traktoren, die ausschliesslich in der Landwirtschaft bzw. in der landwirtschaftlichen Lohnarbeit eingesetzt werden.

#### 4.9.6 Nutzung von Synergien

Die Möglichkeiten zur Nutzung von Synergien bei den Maschinen sind beschränkt. Die grossen Traktoren werden praktisch nur zum Transport von Baumaschinen genutzt. Der Transport von Aushub muss aus Kapazitätsgründen an Transportunternehmer vergeben werden. Im Bereich Leitungsbau gibt es kaum Arbeiten, die durch einen Traktor mit Anbaugeräten erledigt werden können. Der Betriebsleiter vermutet, dass er wahrscheinlich ohne die landwirtschaftlichen Betriebszweige seine Baumaschinen dank intensiverer und überregionaler Akquisition stärker auslasten würde – allerdings würden dann die Akquisitionskosten ansteigen.

Wesentlichster Vorteil ist nach Angaben der Betriebsleiter die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Remisen- und Abstellplätzen des Bauernhofes sowie der Einrichtungen der mechanischen Werkstätte sowohl für den Landwirtschaftsbetrieb wie auch für das landwirtschaftliche Lohnunternehmen und den gewerblichen Nebenbetrieb.

#### 4.9.7 Baugesetzgebung

Anlässlich des Umbaus der Werkstätte kamen die auch fürs Gewerbe üblichen Bauvorschriften zum Tragen, insbesondere die Vorschriften des Feuerschutzes (Dämmwerte etc.)

#### 4.9.8 Konkurrenzwirkung

Der Betriebsleiter hört recht oft kritische Bemerkungen von Gewerbetreibenden, die argumentieren, der Betrieb hätte aufgrund gesicherter Einkünfte aus der Landwirtschaft eine relativ komfortable Ausgangslage. Der Einsitz in den lokalen Gewerbeverband war bisher nicht möglich aufgrund statutarischer Regeln des Gewerbeverbandes.

Die Konkurrenz um kleinere Tiefbauaufträge ist in der Region nicht allzu intensiv. Kleine Baufirmen gibt es nur noch wenige, allerdings sind grössere Firmen in der Region aktiv. Bei den Unterquerungen hat der Betrieb einen kleinen, spezialisierten Nischenmarkt praktisch ohne regionale Mitbewerber gefunden.

#### 4.10 Folgerungen

Da bei der Auswahl der Fallbeispiele beabsichtigt wurde, verschiedene mögliche gewerbliche Aktivitäten zu betrachten, erstaunt die Heterogenität der Beispiele und der gemachten Erfahrungen nicht. Obwohl allgemeingültige Aussagen abzuleiten, werden hier die wichtigsten Erkenntnisse wiedergegeben:

- Bei den 9 beschriebenen Betrieben ist nur in einem Fall ein Investitionskredit für die Diversifizierung gesprochen worden. Daraus folgern wir, dass viele Diversifizierungsaktivitäten von der Landwirtschaft ins Gewerbe ohne Unterstützung mit Investitionskrediten erfolgen.
- In keinem Fall konnte festgestellt werden, dass sich die befragten Betriebe durch differenzierte rechtliche Anforderungen oder durch Lücken im Vollzug Wettbewerbsvorteile verschaffen konnten. Bei allen Betrieben werden dieselben Vorschriften erfüllt, die auch für Gewerbebetriebe gelten, und sie unterstehen der Kontrolle der Vollzugsorgane.
- Sowohl mehrwertsteuerpflichtige wie nicht pflichtige Betriebe sind der Ansicht, dass die Mehrwertsteuerpflicht per Saldo eher eine finanzielle Belastung ist bzw. wäre.
- Sehr unterschiedlich sind die Erkenntnisse bezüglich der Konkurrenzierungswirkung zum Gewerbe: In einem Fall führte der gewerbliche Nebenbetrieb zur Verdrängung eines Anbieters aus dem Markt, in zwei Fällen konnte Komplementarität und damit Synergien (gegenseitige Kundenvermittlung) festgestellt werden, in den übrigen Fällen existiert ein wenig konfliktbehaftetes Nebeneinander mit dem Gewerbe.

## 5 Erkenntnisse

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Kapiteln 2 bis 4 zusammenfassend dargestellt sowie eine Einschätzung deren Bedeutung vorgenommen. Der Fokus bei den Erkenntnissen liegt, wie bereits in der Einleitung dargelegt, auf den Gesetzen oder Regelungen, welche nach Art des Betriebes, nach Grösse oder Ausbildung differenzieren.

### 5.1 Differenzierung aufgrund der Basis Landwirtschaftsbetrieb

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Vorteile bzw. Nachteile für den Landwirtschaftsbetrieb, einerseits in seiner landwirtschaftlichen Hauptaktivität, andererseits im gewerblichen Nebenbetrieb, gegenüber dem rein gewerblichen Betrieb.

Gesetze/Verordnungen/Richtlinien	Vorteil durch Landwirtschaftsbetrieb	
	landw. Aktivitäten (Hauptbetrieb)	gewerbliche Aktivitäten (Nebenbetrieb)
Mehrwertsteuer:		
▪ Finanziell	kA/ Tendenziell +	0
▪ Verwaltungsaufwand	+	0
Lebensmittelgesetzgebung	0	0
Ausbildung und Patente	0	0
Gastgewerbe	0	0
Arbeitsrecht	+	+ / 0 je nach Art des Nebenbetriebs
GAV	+	+
Arbeitssicherheit:		
▪ Allgemein	0	0
▪ Nichtunterstellung SUVA	+	+
▪ Reduziertes UVG-Obligatorium	+	+
Familienzulagen:		
▪ Arbeitgeberbeiträge	kA	kA
▪ Subvention der Zulagen durch Bund	+	+
▪ Höhe der Zulagen	kA	kA/+ unter gew. Bedingungen
Schlechtwetterentschädigung	-	-
Umweltrelevante Vorschriften:		
▪ Mineralölsteuer	+	0
▪ CO <sub>2</sub> -Abgabe	0	0
▪ Abfall, Abwasser	kA	kA
▪ Luft:		
▪ Geruchsemissionen	-	0
▪ Partikelfilter	0	0
▪ Lärm	k. A.	k. A.
Transporte, LSVA	+	0
Baugesetzgebung	0	0
Strukturverbesserungsverordnung	+	0 unter Einhaltung Konkurrenzverbot
Bäuerliches Bodenrecht	+ unter gew. Bedingungen im Erbfall	+ unter gew. Bedingungen im Erbfall

Abbildung 5: Übersicht zu den Differenzen bezüglich der Art des Gewerbes

#### Legende:

+: Bevorzugung

-: Benachteiligung

0: Gleichbehandlung auf Stufe Gesetzgebung und -verordnung

kA: keine generelle Aussage möglich (z. B. aufgrund kantonaler Differenzen oder anderer Einflussfaktoren)

### 5.1.1 Keine Differenzierung durch Basis Landwirtschaftsbetrieb

In vielen zentralen Bereichen finden sich kaum Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der Basis „Landwirtschaftsbetrieb“ von weniger strengen Auflagen profitieren können.

- Die Auflagen an Hygiene und Lebensmittelsicherheit gelten in gleichem Masse für alle Betriebe. Auch im Vollzug der Hygiene- und Lebensmittelvorschriften gibt es kaum mehr Ausnahmen oder Lücken: Sehr beschränkte Ausnahmen werden nur noch gewährt für Anlässe mit einmaligem Charakter (z. B. 1.-August-Brunch). Von den Kontrollen nicht erfasst werden nur noch Betriebe, die gänzlich ohne Werbung oder Anpreisung arbeiten (Lebensmittelinspektorat Bern, 2005).
- Die Reglementierung der gewerblichen Berufe kennt keine Differenzierung zwischen gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und anderen Betrieben.
- Die Gastgewerbeverordnungen der Kantone Bern und Thurgau kennen ebenfalls keine Differenzen bezüglich der Art des Betriebes (Landwirtschaft oder Gewerbe).
- Werden landwirtschaftliche Angestellte in einem gewerblichen Nebenbetrieb mit Belieferung des überregionalen Marktes oder anderer gewerblicher Tätigkeit eingesetzt, sind sie denselben Vorschriften des Arbeitsgesetzes unterstellt wie gewerbliche Angestellte. Es ist allerdings denkbar, dass der Vollzug des Arbeitsgesetzes auf gewerblichen Nebenbetrieben eines Landwirtschaftsbetriebs nicht einfach ist.
- Die betrachteten Auflagen des Umweltrechtes gelten grundsätzlich ebenfalls für alle Betriebe. Zumindest gibt es keine gesetzlichen Differenzen bezüglich der Basis „Landwirtschaftsbetrieb“.
- Die Rückerstattung der Mineralölsteuer in der Landwirtschaft erfolgt pauschal aufgrund der bewirtschafteten Flächen und somit unabhängig vom Umfang und Treibstoffverbrauch des gewerblichen Nebenbetriebes. Es gibt also grundsätzlich keine Rückerstattung der Mineralölsteuer für Aktivitäten im gewerblichen Nebenbetrieb.
- Die Erleichterungen, die der Landwirtschaft in Bezug auf Transporte gewährt werden, beschränken sich konsequent auf Transporte für die Landwirtschaft. Sie werden auch Nichtlandwirten gewährt.
- Auch die Baugesetzgebung enthält kaum relevante Differenzierungen nach Art und Grösse der Betriebe, welche die Bauten besitzen oder betreiben.

### 5.1.2 Vorteile durch Basis Landwirtschaftsbetrieb

Nebst allfälligen Vorteilen aus dem Themenbereich Raumplanung, die hier nicht näher behandelt werden, wurden Begünstigungen in den folgenden Bereichen festgestellt:

- Die Befreiung der Landwirtschaft von der Mehrwertsteuer vermeidet administrative Aufwände und stellt in vielen Fällen auch eine finanzielle Entlastung dar. Die Entlastung durch die Befreiung von der Steuer wird allerdings verringert oder sogar aufgehoben durch die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sowie die geringere Zahlungsbereitschaft MwSt-pflichtiger Kunden gegenüber nichtpflichtiger Lieferanten.
- Die Anstellung von Mitarbeitern als landwirtschaftliche Angestellte, die teilzeitlich auch im gewerblichen Nebenerwerb mit Produktverarbeitung für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt mitarbeiten, ist möglich ohne Unterstellung unter das Arbeitsgesetz und dessen Vorschriften bezüglich Arbeitszeiten und Überzeimentschädigung. Die Unterstellung von Angestellten im gewerblichen Nebenbetrieb unter den entsprechenden Branchen-Gesamtarbeitsvertrag (GAV) entfällt. Dies kann Arbeitskosten einsparen, allerdings nur dann, wenn effektiv Arbeit ausserhalb der Normalarbeitszeit anfällt oder wenn das mittels GAV gesicherte Lohnniveau der betreffenden Branche deutlich über demjenigen der Landwirtschaft liegt.
- Bezüglich Arbeitssicherheit gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, welche von Landwirtschaftsbetrieben mit familienfremden Angestellten grundsätzlich nicht erfüllt werden müssen. Die Nichtunterstellung der Landwirtschaft unter die SUVA kann nur insofern als Vorteil bewertet werden, da der Vollzug anders geregelt ist. Ein geringer Vorteil ergibt sich zudem durch das reduzierte UVG-Obligatorium für die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und -töchter.
- Familienzulagen: Landwirtschaftliche Selbständigerwerbende und Angestellte können auch bei gewerblichen Nebenaktivitäten staatlich (teil-)finanzierte Familienzulagen beziehen, während gewerbliche Selbständigerwerbende in der Mehrheit der Kantone keine erhalten und die Familienzulagen gewerblicher Angestellter vollständig vom Arbeitgeber finanziert werden. Trotzdem kann, aufgrund der grossen kantonalen Unterschiede, keine generelle Besserstellung der Landwirtschaft festgestellt werden.
- Die Finanzierung über Investitionskredite gemäss Strukturverbesserungsverordnung hat zum Ziel, die Landwirtschaft zu fördern und stellt somit eine Bevorzugung des Landwirtschaftsbetriebs dar. Die Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben durch Projekte, welche mit Investitionskrediten unterstützt werden, wird allerdings durch Art. 13 der Strukturverbesserungsverordnung untersagt.
- Möglichkeit der Übernahme von Boden, Gebäuden und Mobilien, die auch nichtlandwirtschaftlich genutzt werden können, zum Ertragswert im Erbfall.
- Möglichkeit der Nutzung von Synergien aus der Landwirtschaft (z. B. wenig ausgelastete Maschinen). Analoge Synergiepotentiale bestehen allerdings auch im Gewerbe.

### 5.1.3 Nachteile durch Basis Landwirtschaftsbetrieb

Demgegenüber stellt der Lohnersatz für wetterbedingte Arbeitsausfälle (Schlechtwetterentschädigung), von welcher landwirtschaftliche Betriebe explizit ausgeschlossen sind, einen Nachteil für die Landwirtschaft und ihre gewerblichen Nebenbetriebe dar.

Die strengen Auflagen im Bereich der Geruchsemissionen wirken sich nur auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten und nicht auf den gewerblichen Nebenbetrieb aus.

## 5.2 Differenzierung aufgrund des Umfangs der Aktivität

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Vor- und Nachteile für den Kleinbetrieb, sei er landwirtschaftlich oder gewerblich, gegenüber einem Betrieb von grösserem Umfang.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien	Vorteile durch geringeren Umfang
Mehrwertsteuer: ▪ Finanziell ▪ Verwaltungsaufwand	kA/ tendenziell + +
Lebensmittelgesetzgebung	(+)
Ausbildung und Patente	kA
Gastgewerbe	+
Arbeitsrecht	+
GAV, Arbeitssicherheit	0
Familienzulagen	0
Schlechtwetterentschädigung	0
Umweltrelevante Vorschriften: ▪ Mineralölsteuer, CO <sub>2</sub> -Abgabe ▪ Abfall, Abwasser, Lärm, Geruchsemissionen ▪ Partikelfilter	0 0 tendenziell +
Transporte, LSV, Baugesetzgebung	0
SVV, Bäuerliches Bodenrecht	0

Abbildung 6: Übersicht zu den Differenzen bezüglich des Umfangs des Gewerbes

### Legende:

+: Bevorzugung

-: Benachteiligung

0: Gleichbehandlung auf Stufe Gesetzgebung und -verordnung

kA: keine generelle Aussage möglich (z. B. aufgrund kantonaler Differenzen oder anderer Einflussfaktoren)

Manche Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien sehen Erleichterungen vor, wenn der Umfang einer Aktivität oder eines Geschäfts gewisse Grenzen nicht überschreitet. Hierzu gehören:

- Befreiung von der Mehrwertsteuer, wenn der Umsatz 75'000 Fr. nicht übersteigt. Die Auswirkungen sind in Kapitel 5.1.2 beschrieben.
- Lebensmittelgesetzgebung: Zur Vermeidung mikrobieller Kontaminationen bei der Verarbeitung tierischer Produkte werden bei weniger komplexen Betrieben auch einfachere Risikobeherrschungskonzepte als zielführend betrachtet. Dies ist keine Differenzierung bezüglich der Anforderung, da punkto Risikobeherrschung dasselbe Ziel erreicht werden muss.
- Gastronomie: bei Betrieben unter gewissen Grössenschwellen (Anzahl Plätze, nur gelegentlich geöffnet) sind keine geschlechtsgetrennten WC notwendig und für den Betriebsleiter ist kein Fähigkeitsausweis vorgeschrieben. Die Regelungen in den Kantonen Bern und Thurgau sind in diesen Punkten ähnlich.
- Reine Familienbetriebe fallen nicht unter das Arbeitsgesetz. Kleingewerbliche Betriebe profitieren von erleichterten Bestimmungen für die Ausübung von Nacht- und Sonntagsarbeit.
- Die Vorschrift bezüglich des Einsatzes von Partikelfiltern bei Baumaschinen sieht eine Ausnahme für kleine Baustellen vor. Diese Ausnahme kann von Baufirmen aller Grössen und Besitzformen beansprucht werden. Wahrscheinlich sind auf kleineren Baustellen häufiger kleinere Baufirmen tätig.

### 5.3 Differenzierung aufgrund der Erwerbsform

Insbesondere das Arbeitsgesetz, die Vorschriften bezüglich der Arbeitssicherheit sowie die Sozialversicherungen (Famienzulagen) sind weniger bzw. nicht nur davon abhängig, ob es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt oder nicht, sondern auch davon, ob es sich bei der Erwerbsform um einen Selbständigerwerbenden handelt oder nicht.

Als Selbständigerwerbende gelten Inhaber/innen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Eigentümer/innen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) gelten als deren Angestellte. Eine umfangreichere Definition sowie die Konsequenzen der selbständigen Erwerbsform sind in Anhang 1 dargestellt.

Ein weiteres wichtiges Unterscheidungskriterium ist die Frage nach der Beschäftigung von Angestellten. Ist ein Besitzer oder Inhaber eines Betriebs (z. B. einer AG) im eigenen Betrieb tätig, so gilt er ebenfalls als Angestellter dieses Betriebs. Er ist also unselbständig, gleichzeitig hat der Betrieb demnach auch Angestellte. Wir unterscheiden deshalb in der folgenden Tabelle nur zwischen Selbständigen ohne Angestellte und allen übrigen (Unselbständige sowie Selbständige mit Angestellten).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anwendbarkeit und die Auswirkungen der relevanten Vorschriften auf Landwirtschafts- bzw. Gewerbebetriebe.

Gepräge des Betriebs →	Landwirtschaft <sup>1</sup>		Gewerbe		
	Erwerbsform →	Selbständig ohne Angestellte	Unselbständig oder selbständig mit Angestellten	Selbständig ohne Angestellte	Unselbständig oder selbständig mit Angestellten
<b>Arbeitsrecht</b>	Nicht anwendbar		Nicht anw.	anwendbar	
<b>GAV</b>	Nicht vorhanden, darum nicht anwendbar		Nicht anw.	anwendbar	
<b>Arbeitssicherheit:</b>					
▪ Allgemein (UVG, VUV)	Nicht anw.	anwendbar	Nicht anw.	anwendbar	
▪ SUVA-Versicherungspflicht und SUVA-Aufsicht für Berufsunfallverhütung	nein		Die meisten Gewerbe: ja		
▪ UVG-Obligatorium <sup>2</sup>	Nein	Ja	Nein	Ja	
▪ Umsetzung EKAS-Richtlinie	Nein	Ja, Branchenlösung	Nein	Ja, teilweise Branchenlösungen	
<b>Famienzulagen:</b>					
▪ Regelung durch	Bund		Teilw. Kanton	Kanton	
▪ Arbeitgeberbeiträge	--	2%	--	1.3-3%	
▪ Subventionen	100% für Selbständige, 50% für Angestellte		Keine Subventionen		
▪ Höhe der Zulagen	abhängig Berg/Tal; Anzahl Kinder Angestellte: + Haushaltszulage Selbständige: einkommensabhängig		Kantonal sehr verschieden Selbständige nur in einigen Kantonen, einkommensabhängig		
<b>Schlechtwetterentschädigung</b>	Nicht anwendbar		Nicht anw.	Nur anwendbar für Angestellte	

Abbildung 7: Übersicht zu Gesetzesdifferenzen bezüglich der Erwerbsform

<sup>1</sup> inkl. allfälliger gewerblicher Nebenbetriebe

<sup>2</sup> mitarbeitende Familienmitglieder sind vom UVG-Obligatorium ausgenommen, sofern sie keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten. In der Landwirtschaft sind zusätzlich die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne/-töchter nicht obligatorisch zu versichern.

Vergleicht man den typischen Landwirtschaftsbetrieb (Familienbetrieb ohne familienfremde Angestellte, selbständigerwerbend) mit einem Gewerbebetrieb mit gleichen Eigenschaften, so sind die gesetzlichen Differenzen sehr gering.

Allerdings ist der typische Gewerbebetrieb (auch schon der Kleinbetrieb) oft nicht selbständigerwerbend, sondern Angestellter seiner eigenen Firma. Zudem werden oft Angestellte beschäftigt, so dass die effektiven Differenzen in der Realität wesentlich grösser werden. Gemäss Bundesamt für Statistik waren 2004 nur 9.4% der Erwerbstätigen Selbständigerwerbende (juristische Definition). Zählt man die Arbeitnehmer im eigenen Betrieb hinzu, so sind es 14.1% Selbständige (soziologische Definition). Immerhin sind also knapp 5% der Erwerbstätigen im eigenen Betrieb angestellt. Juristisch gesehen gelten diese jedoch nicht als Selbständigerwerbende.

Eine wichtige Erkenntnis ist, dass viele Gesetze im Bereich Arbeitsgesetz, Arbeitssicherheit und Sozialversicherungen nicht nur von der Branche, sondern ebenso stark oder sogar hauptsächlich von der Erwerbsform abhängig sind. Diese Vorteile können von jeder Branche wahrgenommen werden.

## 5.4 Kantonale Differenzen

Kantonale Differenzen tauchen nur in den beiden Bereichen „Gastgewerbe“ und „Familienzulagen“ auf:

- Die kantonalen Vorschriften bezüglich der Regulierung des Gastgewerbes differieren nicht in signifikantem Ausmass. Zu nennen sind insbesondere leicht unterschiedliche Kriterien, welche die Betreibung von Gastwirtschaften ohne Fähigkeitsausweis erlauben, sowie die Handhabung und Kompetenz zur Gewährung von Ausnahmebewilligungen.
- Bei den Familienzulagen sind die kantonalen Differenzen durch die kantonalen Familienzulagengesetze bedingt, welche für Betriebe ausserhalb der Landwirtschaft gelten. Damit haben sie Einfluss auf die Frage, ob der landwirtschaftliche Nebenbetrieb bevorzugt wird oder nicht. Die überaus komplexe Situation in diesem Bereich verunmöglicht allerdings einen sinnvollen Vergleich im Rahmen dieser Studie.

Bei allen andern Rechtstexten handelt es sich um eidgenössische Vorschriften und Regelungen.

## 5.5 Erkenntnisse aus den Fallbeispielen

In keinem der untersuchten Fallbeispiele konnte festgestellt werden, dass den gewerblichen Nebenbetrieben aus differenzierten Vorschriften oder Unterschieden im Vollzug Wettbewerbsvorteile zufließen.

## 5.6 Zusammenfassung der Erkenntnisse

Die Landwirtschaft profitiert insgesamt als Branche und erster Sektor von vielen speziellen Regelungen, die in unterschiedlichen Gesetzen festgehalten sind. Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieser Studie.

Ziel war zu untersuchen, ob der Wettbewerb zwischen gewerblichem Nebenbetrieb des Landwirtschaftsbetriebs und Gewerbebetrieb mit gleich langen Spiessen betrieben wird. Wir kommen zum Schluss, dass insgesamt sehr geringe Unterschiede auf Stufe Gesetze, Vorschriften und Richtlinien vorhanden sind, die den gewerblichen Nebenbetrieb gegenüber dem Gewerbe begünstigen. In vielen Gesetzen wurden überhaupt keine Differenzen festgestellt. Wo es Unterschiede gibt, sind diese oft nicht nur auf den Landwirtschaftsbetrieb, sondern auf den Umfang der Aktivitäten oder auf die Erwerbsform zurückzuführen.

Wichtig scheint zudem die Erkenntnis, dass der Umfang der gewerblichen Aktivitäten der Landwirtschaftsbetriebe sehr beschränkt bleibt und dadurch auch die Auswirkungen auf konkurrenzierende Gewerbebetriebe limitiert bleiben. Dies ist durch die Tatsache begründet, dass es sich um Nebenbetriebe handelt, die das Einkommen des Hauptbetriebes ergänzen und verbessern. Als Hauptbetrieb ist weiterhin der Landwirtschaftsbetrieb zu bezeichnen.

## 6 Lösungsansätze

Für die in Kapitel 5 dargestellten Differenzen mit Auswirkung auf unsere Fragestellung werden nun in diesem Kapitel Lösungsansätze aufgezeigt.

### 6.1 Verringerung der Vorteile durch Basis Landwirtschaftsbetrieb

Die nachfolgenden Ansätze würden zu einer Reduktion oder Aufhebung der aktuellen Differenzen führen:

- Unterstellung von gewerblichen Aktivitäten, auch wenn sie von landwirtschaftlichen Angestellten durchgeführt werden, unter die Gesamtarbeitsverträge der entsprechenden Branche.
- Unterstellung von Angestellten von gewerblichen Nebenbetrieben, welche nur Produkte für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt verarbeiten, unter das Arbeitsgesetz.
- Revision und Vereinheitlichung der kantonalen Familienzulagengesetze in der Schweiz; zugleich eine Vereinheitlichung mit bzw. eine Angleichung an die Familienzulagen der Landwirtschaftlichen Angestellten und der Kleinbauern.
- Generelle Erbteilung zum Verkehrswert bei nichtlandwirtschaftlich genutzten Betriebsteilen, auch wenn zwischen dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb eine enge Verbindung besteht.

Im Bereich Arbeitssicherheit bestehen die Differenzen hauptsächlich in der Umsetzung. Aus diesem Grund ist der Änderungsbedarf in diesem Bereich aus unserer Sicht nicht gegeben und es werden keine Lösungsansätze vorgestellt.

### 6.2 Verringerung anderer Differenzen

#### 6.2.1 Umfang

In diesem Bereich geht es um die folgenden grössenabhängigen Vorschriften: Mehrwertsteuer, Gastgewerbegesetz, Arbeitsrecht und Partikelfilter.

Bei der Mehrwertsteuer ist heute schon eine freiwillige Unterstellung möglich, auch wenn der Umsatz von 75'000 Fr. nicht erreicht wird. Von dieser flexiblen Lösung profitieren Gewerbebetriebe und gewerbliche Nebenbetriebe gleichermassen.

Grundsätzlich ist bei diesen Vorschriften eine Verschärfung der Grenzwerte zwar möglich; allerdings würde das Gewerbe unter verschärften Vorschriften genauso leiden wie ein gewerblicher Nebenbetrieb eines Landwirtschaftsbetriebs. Die Tragweite einer Änderung z. B. bei der Mehrwertsteuerpflicht oder beim Arbeitsgesetz würde zudem weit über die Landwirtschaft hinaus reichen. Eine Verschärfung dieser Grenzwerte würde die Situation zwar auf manchen gewerblichen Nebenbetrieben beeinflussen; aber die Konkurrenzsituation zwischen gewerblichem Nebenbetrieb und Gewerbe würde davon grundsätzlich nicht beeinflusst.

### 6.2.2 Erwerbsform

Die Vorteile aufgrund der selbständigen Erwerbsform liegen auch im Interesse des Gewerbes und gelten gleichermassen für Gewerbe und Landwirtschaft. Wir gehen davon aus, dass die Landwirtschaft vom Vorteil der Selbständigkeit häufiger profitieren kann als ein Gewerbebetrieb. Teilweise kann dies auch durch die Agrarpolitik begründet werden, die ja unter anderem die Erhaltung des bäuerlichen Familienbetriebes (als Erwerbsform) zum Ziel hat.

In diesem Bereich ist kein Handlungsbedarf vorhanden und somit werden keine Lösungsvorschläge gemacht.

### 6.2.3 Kantonale Differenzen

Die kantonalen Differenzen sind nur im Gastgewerbe sowie bei den Familienzulagen relevant. Bei den Familienzulagen wurde in Kapitel 6.1 bereits ein Vorschlag gemacht. Im Bereich Gastgewerbe drängt sich aus Sicht dieser Studie keine Änderung auf.

## 6.3 Relevanz und mögliche Auswirkungen

Bei den in den Kapiteln 6.1 und 6.2 genannten Vorschlägen stellen wir ernsthaft in Frage, ob der angestrebte Gewinn an Gleichbehandlung in einem vernünftigen Verhältnis steht zum generierten administrativen Aufwand.

Für die Beantwortung dieser Frage muss in Betracht gezogen werden, dass die Diversifizierung der Landwirtschaft ins Gewerbe zwar in den letzten Jahren zugenommen hat, jedoch noch immer einen relativ kleinen Anteil an der gesamten Landwirtschaft ausmacht. Zudem bleibt der Umfang dieser Aktivitäten meist stark eingeschränkt, da es sich um einen Nebenbetrieb handelt. Sobald der Betrieb grösser wird, kann er sowohl vom Vorteil als Landwirtschaftsbetrieb als auch vom Vorteil des geringeren Umfangs der Aktivitäten nämlich nicht mehr profitieren.

## 6.4 Umsetzung

Neben den oben aufgeführten Lösungsansätzen versteht es sich von selbst, dass eine Gleichbehandlung zwischen gewerblichen Nebenbetrieben und Gewerbe nur dann erreicht werden kann, wenn die geltenden Gesetze konsequent bzw. gleichwertig für Landwirtschaft und Gewerbe umgesetzt werden.

Eine wichtige Voraussetzung, damit der Wettbewerb nicht verzerrt wird, ist die Einhaltung des Artikels über das Konkurrenzverbot in der Strukturverbesserungsverordnung (Art. 13) sowie Transparenz bei der Feststellung, ob im Einzugsgebiet des Projektes bestehende Gewerbebetriebe gleichwertige Dienstleistungen erbringen können.

Werden bei der Umsetzung Mängel festgestellt, besteht für die Betroffenen auch die Möglichkeit, unlauteren Wettbewerb feststellen zu lassen (siehe Anhang 2) und richterlich dagegen vorzugehen.

## 7 Quellen

- Bernische Systematische Gesetzessammlung, Stand Dezember 2005
- Bianchi, D., Rechtsdienst Schweiz. Gewerkschaftsbund, Bern: Pers. Mitteilung
- Bundesamt für Sozialversicherung, 2004. Familienzulagen in der Landwirtschaft. Erläuterungen und Tabellen nach dem Stand vom 1. Januar 2004. Abgerufen am 2.12.05, [http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/918/918\\_3\\_de.doc](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/918/918_3_de.doc)
- Bundesamt für Sozialversicherung, 2005a. Arten und Ansätze der Familienzulagen. Stand 1. Januar 2005. Abgerufen am 2.12.05, [http://www.bsv.admin.ch/fam/beratung/d/fz\\_010105.pdf](http://www.bsv.admin.ch/fam/beratung/d/fz_010105.pdf)
- Bundesamt für Sozialversicherung, 2005b. Ratgeber Sozialversicherung. Ein praktischer Führer für KMU. Abgerufen am 2.12.05, <http://www.bsv.admin.ch/kmu-ratgeber/>, unter Service, Download
- Bundesamt für Statistik, 2005. Statistisches Lexikon der Schweiz.
- Bundesamt für Statistik, 2001. Umweltbezogene Abgaben in der Schweiz 1990-2000.
- De Chambrier, A., Seco, 2004. Die Verwirklichung des Binnenmarktes bei reglementierten Berufen – Grundlagenbericht zur Revision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt. Abgerufen am 21.11.05, [http://www.evd.admin.ch/imperia/md/content/dossiers/marche\\_interieur/d/bericht-iii\\_final\\_d.pdf](http://www.evd.admin.ch/imperia/md/content/dossiers/marche_interieur/d/bericht-iii_final_d.pdf)
- De Quervain, 2005, Rechtsdienst Bundesamt für Raumentwicklung, Bern: pers. Mitteilung
- Lebensmittelinspektorat, Bern
- Persönliche Mitteilungen der besuchten Landwirtschaftsbetriebe, welche aus Anonymitätsgründen hier nicht namentlich genannt werden.
- Rechtsbuch Kanton Thurgau, Stand Dezember 2005
- Seco, Direktion für Arbeit, 2004. Arbeitsgesetz – Wegleitung zum Gesetz und zu den Verordnungen 1 und 2.
- Seco, [www.kmuinfo.ch](http://www.kmuinfo.ch), 19.10.05
- Steuerverwaltung des Kantons Bern: „Der Eigenmietwert – Teil der Einkommenssteuer“, Ausgabe Dezember 1998
- Studer, B, 1995. Das bäuerliche Bodenrecht. Herausgeber: Sekretariat des Schweizerischen Bauernverbandes
- Systematische Sammlung des Bundesrechts, Stand Dezember 2005
- Teilrevision des Raumplanungsrechts - Erläuternder Bericht. Bundesamt für Raumentwicklung, April 2005

# Anhang

## 7.1 Anhang 1: Definition selbständiger und unselbständiger Erwerb

Die folgenden Informationen sind zu einem grossen Teil von der homepage [www.kmuinfo.ch](http://www.kmuinfo.ch) des Seco entnommen worden. Es handelt sich hierbei um die juristische Definition der Selbständigkeit.

### Definition Selbständigerwerbend

Als Selbständigerwerbende gelten Inhaber/innen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften; Eigentümer/innen von Kapitalgesellschaften gelten als deren Angestellte, wenn sie mit der Gesellschaft einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben. Sie zahlen in diesem Fall auch Prämien für die Sozialversicherung. Selbständigerwerbende hingegen sind von gewissen Leistungen der Sozialversicherungen ausgeschlossen und für sie gelten andere Steueransätze.

### Wann gelte ich bei der AHV als selbständig?

Die AHV betrachtet Sie als Selbständige/r, sobald Sie eine gewinnorientierte Tätigkeit aufnehmen. Weil die AHV so genannte "Scheinselbständige" verhindern will, verlangt sie den Nachweis von verschiedenen Aufträgen und Auftraggebern, damit nicht ein Arbeitgeber seine Angestellten zu "Selbständigen" erklären kann, sie aber weiterhin mit Arbeit versorgt, wie wenn sie angestellt wären - um damit Sozialversicherungsbeiträge zu "sparen"! Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständig erwerbend ist, wird von der Ausgleichskasse im Einzelfall (pro Vertrag) geprüft. Folgende Kriterien sprechen für eine selbständige Erwerbstätigkeit:

1. Selbständige treten nach aussen mit eigenem Firmennamen auf. Sie verfügen über eine eigene Infrastruktur und stellen in eigenem Namen Rechnung, tragen das Inkassorisiko und rechnen unter Umständen die Mehrwertsteuer ab.
2. Sie tragen ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Sie entscheiden selbst, wie sie sich organisieren, wie sie arbeiten und ob sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Zudem sind Selbständige stets für mehrere Auftraggeber tätig. Somit ist eine Buchhalterin, die lediglich für eine Firma Buchhaltungsarbeiten ausführt, nicht selbständig erwerbend, wenn sie ihre Arbeit in den Geschäftsräumen des Auftraggebers ausübt und ausschliesslich für diesen tätig ist.

Um als selbständig zu gelten: -> Einzelfirma. Grösster Nachteil: Haftung mit dem gesamten Vermögen (Geschäft und Privat).

### Bei selbständiger Erwerbstätigkeit:

- Keine Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Keine berufliche Vorsorge / Pensionskasse
- Unfallversicherung: Selbständige müssen sich privat versichern (sowohl für Betriebs- wie auch Nichtbetriebsunfall). Die bekannteste Versicherungsanstalt ist die SUVA. Gewisse Firmen können nicht frei wählen, sondern müssen ihre Unfallversicherung bei der SUVA abschliessen.
- Steuern: Die Personenunternehmung selber ist nicht Steuersubjekt, weil juristisch nicht zwischen privatem und geschäftlichem Vermögen unterschieden werden kann. Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften ermitteln die Steuerbehörden zwar den Geschäftserfolg aus der Personenunternehmung separat, aber zählen diesen dann zum übrigen Einkommen des Inhabers/Teilhabers der Personenunternehmung hinzu.

So umfasst dessen persönliche Steuerveranlagung sowohl seine Einkünfte aus Unternehmung als auch diejenigen aus den übrigen Quellen (z. B. Kapitalerträge).

## 7.2 Anhang 2: Definition unlauterer Wettbewerb

Die folgenden Informationen sind zu einem grossen Teil von der homepage [www.kmuinfo.ch](http://www.kmuinfo.ch) des Seco entnommen worden.

### Definition

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Die Handlungen sind auch strafbar, wenn sie zugunsten Dritter ausgeführt werden.

Unlauter handelt unter anderem auch, wer (nur Auszug):

- sich Titel und Berufe anmasst
- Verwechslungsgefahr schafft
- seine Kunden zum Vertragsbruch mit Konkurrent verleitet, um selber das Geschäft zu machen
- Arbeitsbedingungen nicht einhält, die durch Rechtssatz oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt, oder berufs- oder ortsüblich sind

### Gegenmassnahmen

Wer durch unlauteren Wettbewerb bedroht oder verletzt wird, kann dem Richter (am Wohnsitz des Beklagten) beantragen, diese Verletzung zu verbieten, zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit festzustellen. Auf Verlangen kann die Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden. Zudem kann er nach Obligationenrecht auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes klagen. Angeordnete Strafen: Gefängnis oder Bussen bis CHF 100'000.-

### Folgerung

Landwirte, welche einen selbständigen Nebenerwerb ausführen, dürfen ebenfalls keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Andernfalls können die Geschädigten dagegen wie oben beschrieben vorgehen.